

AMTSBLATT

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

mit den Gemeinden Balgstädt, Baunersroda, Burgscheidungen, Burkersroda, Ebersroda, Stadt Freyburg (Unstrut), Gleina, Größnitz, Hirschroda, Karsdorf, Kirchscheidungen, Stadt Laucha an der Unstrut, Stadt Nebra (Unstrut), Pödelist, Reinsdorf, Schleberoda, Wangen, Weischütz und Zeuchfeld



*Das Unstruttal – die Schatzkammer
im Burgenland an der Weinstraße – eine starke Region*



In der Grundschule Friedrich-Ludwig-Jahn in **Freyburg (Unstrut)** werden derzeit Trockenlegungsarbeiten durchgeführt. Anschließend werden die Fenster erneuert.

Kommunale Baumaßnahmen in der Verwaltungs- gemeinschaft Unstruttal



Am Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr **Laucha an der Unstrut** werden derzeit Fassaden-, Dämmungs- und Dachsanierungsarbeiten durchgeführt. Die Maßnahmen werden durch Haushaltsreste zu 100 % von der Stadt finanziert.



In der Ganztagschule in **Nebra (Unstrut)** werden die Sportanlagen sowie die Essenausgabe und das Behinderten-WC neu hergerichtet. Diese Maßnahme wird zu 90 % vom LSA durch das Investitionsprogramm Zukunft, Bildung und Betreuung finanziert.



Telefonnummern, die Sie wissen sollten!

Notrufe

Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12
Rettungsdienst	1 12

Wichtige Telefonnummern

Polizeistation Freyburg	03 44 64 / 35 58 90
Polizeistation Nebra	03 44 61 / 6 90
Kreisstelle Naumburg für Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen	0 34 45 / 7 52 90
Kreis Krankenhaus Saale-Unstrut Naumburg	0 34 45 / 72-0
EURA-Wasser	03 44 64 / 6 61-0
envia Mitteldeutsche Energie AG Montag – Freitag	0 34 45 / 75 10
Entstörtelefon	0 18 01 / 88 44 11
Abwasserzweckverband „Untere Unstrut“	03 44 64 / 3 55 60
.....	01 71 / 4 45 58 97
Abwasserzweckverband Nebra, Laucha, Bad Bibra	03 44 61 / 3 54 61
Zweckverband Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Gewerbegebiet Görschen	03 44 45 / 22 3-0
Amtsgericht Naumburg und Grundbuchamt	0 34 45 / 2 80

Sprechzeiten und Telefonnummern der Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal

Stadt Freyburg (Unstrut)	nach Vereinbarung	
.....	03 44 64 / 3 00-10	
Gemeinde Balgstädt	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 30	
Gemeinde Baunersroda	freitags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 26 59	
Gemeinde Burgscheidungen	donnerstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 05 44	
Gemeinde Burkersroda	mittwochs	17.00-19.00 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 65 / 2 14 95	
Gemeinde Ebersroda	donnerstags	19.00-20.00 Uhr
.....	03 46 32 / 2 23 48	
Gemeinde Gleina	dienstags	15.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 89	
Gemeinde Gröbnitz	Nach Vereinbarung	
.....	03 44 64 / 6 67 20	
Gemeinde Hirschroda	freitags	13.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 04 53	
Gemeinde Karsdorf	dienstags	15.00-17.30 Uhr
.....	sowie nach Vereinbarung	
.....	03 44 61 / 5 52 36	
Gemeinde Kirchscheidungen	dienstags	17.30-19.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 06 65	
Stadt Laucha an der Unstrut	donnerstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 62 / 70 10 sowie nach Vereinbarung	
Stadt Nebra (Unstrut)	dienstags	16.00-18.00 Uhr
.....	donnerstags	14.00-16.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 01 oder	
.....	03 44 61 / 2 20 16	
Gemeinde Pödelist	dienstags	16.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 74 10	
Gemeinde Reinsdorf	montags	17.30-19.30 Uhr
.....	03 44 61 / 2 20 20	
Gemeinde Schleberoda	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 82 02	
Gemeinde Wangen	dienstags	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 61 / 2 21 28	
Gemeinde Weischütz	mittwochs	15.00-16.00 Uhr
.....	03 44 62 / 2 16 48	
Gemeinde Zeuchfeld	14-tägig donnerstags ...	17.00-18.00 Uhr
.....	03 44 64 / 2 80 13	

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Sitz Freyburg (Unstrut)

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut)
sowie Außenstellen Laucha an der Unstrut und Nebra (Unstrut)

Sprechzeiten:	dienstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
	donnerstags	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
	freitags	09:00-12:00 Uhr

Telefonverzeichnis

VGem Unstruttal	03 44 64 / 3 00-0
Bereitschaftsdienst außerhalb der Dienstzeiten	01 77 / 3 39 06 25
Verwaltungsamtsleiter	03 44 64 / 3 00-20
<u>Hauptamt</u>	03 44 64 / 3 00-20
Poststelle	03 44 64 / 3 00-20
<u>Ordnungsamt</u>	03 44 64 / 3 00-30
Einwohnermeldeamt	03 44 64 / 3 00-33
Standesamt	03 44 64 / 3 00-34
Straßenverkehrsamt / Friedhofsamt	03 44 64 / 3 00-32
Gewerbeamt / Fundbüro	03 44 64 / 3 00-30
<u>Finanzverwaltung</u>	03 44 64 / 3 00-46
Steuern	03 44 64 / 3 00-44
.....	03 44 64 / 3 00-45
Kasse	03 44 64 / 3 00-42
Elternbeiträge / Gewerbesteuer	03 44 64 / 3 00-44
<u>Bauverwaltung</u>	03 44 64 / 3 00-61
Bauanträge/Vorkaufsrecht	03 44 64 / 3 00-54
Bauplanung/Stadtsanierung	03 44 64 / 3 00-50
Dorferneuerung	03 44 64 / 3 00-59
Vermessung/Kataster	03 44 64 / 3 00-50
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	03 44 64 / 3 00-57
<u>Amt für Wirtschaftsförderung</u>	03 44 64 / 3 00-13
Liegenschaften	03 44 64 / 3 00-15
ABM	03 44 64 / 3 00-14
Fax Freyburg	03 44 64 / 3 00-60

Schiedsstelle

Rathaus Freyburg (Unstrut) – Verwaltungsgebäude II (hinter der Kirche,
Sitzungsraum)
Sprechzeiten: jeden letzten Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Laucha an der Unstrut

Markt 1, 06636 Laucha an der Unstrut
Faxnummer

03 44 62 / 2 02 02

Telefonverzeichnis

Außenstelle Laucha	03 44 62 / 7 00-0
Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 62 / 7 00-17
Sprechz.: Mo 9:00-12:00/13:00-15:00 Uhr, Mi 9:00-12:00/13:00-16:00 Uhr	
Kultur	03 44 62 / 7 00-18
Arbeitssicherheit	03 44 62 / 7 00-19

Schiedsstelle

Markt 1
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 17:00-18:00 Uhr

Außenstelle Nebra (Unstrut)

Promenade 13, 06642 Nebra (Unstrut)
Faxnummer

03 44 61 / 2 56 81

Telefonverzeichnis

Einwohnermeldeamt / Ordnungsamt	03 44 61 / 2 56 76
Sprechz.: Di 9:00-12:00/13:00-18:00 Uhr, Do 9:00-12:00/13:00-15:00 Uhr	
Amtsblatt	03 44 61 / 2 55 64

Schiedsstelle

Poststraße 1 in 06638 Karsdorf/OT Wetzendorf
Sprechzeiten: jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00-18:00 Uhr

E-mail-Adressen der Ämter

- Post an den Verwaltungsleiter: verwaltungsleiter@vgemunstruttal.de
- Post an das Hauptamt: hauptamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Ordnungsamt: ordnungsamt@vgemunstruttal.de
- Post an die Finanzverwaltung: finanzverwaltung@vgemunstruttal.de
- Post an das Wirtschaftsamt: wirtschaftsamt@vgemunstruttal.de
- Post an das Bauamt: bauamt@vgemunstruttal.de

Notdienst - Ärzte

Dienstgebiet Freyburg-Laucha

Dienstzeiten:

Mo., Die., Do.: 19:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Mi., Fr.: 14:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

25.07.2008	Dipl.-med. E. Neid	13.08.2008	Dr. med. G. Hage
26.07.2008	Dipl.-med. H. Lorenz	14.08.2008	Dr. med. B. Oswald
27.07.2008	Dr. med. K. Pieper	15.08.2008	Dipl.-med. V. Krolewski
28.07.2008	Dr. med. B. Oswald	16.08.2008	Frau C. Ölschläger
29.07.2008	Dipl.-med. E. Neid	17.08.2008	Dr. med. G. Hage
30.07.2008	Dipl.-med. H. Lorenz	18.08.2008	Dr. med. F. Thieme
31.07.2008	Frau I. Popp	19.08.2008	Dipl. med. E. Neid
01.08.2008	Dr. med. B. Oswald	20.08.2008	GP Niebling / Wegener
02.08.2008	Frau I. Popp	21.08.2008	Dipl.-med. V. Krolewski
03.08.2008	Dipl.-med. E. Neid	22.08.2008	Dr. med. B. Oswald
04.08.2008	Frau C. Ölschläger	23.08.2008	Dr. med. K. Pieper
05.08.2008	Dipl.-med. E. Neid	24.08.2008	Dr. med. W. Köhli
06.08.2008	Frau I. Popp	25.08.2008	Dipl.-med. H. Lorenz
07.08.2008	Dr. med. F. Thieme	26.08.2008	Dr. med. G. Hage
08.08.2008	Frau C. Ölschläger	27.08.2008	Dr. med. K. Pieper
09.08.2008	Dr. med. F. Thieme	28.08.2008	Frau C. Ölschläger
10.08.2008	Dr. med. B. Oswald	29.08.2008	Dr. med. F. Thieme
11.08.2008	Dipl.-med. V. Krolewski	30.08.2008	Dipl.-med. V. Krolewski
12.08.2008	Dipl.-med. E. Neid	31.08.2008	Dipl.-med. H. Lorenz

Arzt	Tel.-Nr. Praxis	Tel.-Nr. Dienst
Dr. med. G. Hage	03 44 62 / 2 03 65	03 44 64 / 2 82 07
Dr. med. W. Köhli	03 44 62 / 2 03 83	03 44 62 / 2 06 84
		01 72 / 5 62 14 76
Dipl.-med. V. Krolewski	03 44 62 / 2 29 34	03 44 62 / 2 27 29
		01 74 / 3 53 11 62
Dipl.-med. H. Lorenz	03 44 64 / 2 73 44	03 44 64 / 2 82 46
Dipl.-med. E. Neid	03 44 62 / 2 17 02	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 8 54 09 87
GP Niebling/Wegener	03 44 64 / 6 62 29	03 44 64 / 6 62 29
Frau C. Ölschläger	03 44 64 / 2 73 04	01 73 / 3 64 64 52
Dr. med. B. Oswald	03 44 62 / 2 03 44	03 44 62 / 2 03 44
		01 71 / 7 63 30 43
Dr. med. K. Pieper	03 44 64 / 6 66 69	03 44 64 / 6 66 69
Frau I. Popp	03 44 64 / 2 72 41	03 44 64 / 2 82 54
Dr. med. K. Schulze	03 44 64 / 2 72 86	01 71 / 8 29 44 41
Dr. med. F. Thieme	03 44 64 / 2 89 44	01 72 / 3 41 33 13

Dienstgebiet Nebra-Bad Bibra

Dienstzeiten:

Mo. bis Do.: 18:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Fr.: 12:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

Sa., So. und alle Feiertage 07:00 Uhr bis Folgetag 07:00 Uhr

25.07.2008	Dr. Wehner	13.08.2008	DM Hense
26.07.2008	DM Hense	14.08.2008	DM Hartmann
27.07.2008	Dr. Wehner	15.08.2008	Dr. Schrader
28.07.2008	Dr. Schrader	16.08.2008	DM Hartmann
29.07.2008	Dr. Wehner	17.08.2008	DM Hartmann
30.07.2008	DM Hense	18.08.2008	DM Kowalski
31.07.2008	DM Kowalski	19.08.2008	Dr. Adam
01.08.2008	Dr. Schrader	20.08.2008	DM Hartmann
02.08.2008	DM Kowalski	21.08.2008	Dr. Adam
03.08.2008	Dr. Schrader	22.08.2008	DM Hartmann
04.08.2008	DM Kowalski	23.08.2008	Dr. Adam
05.08.2008	Dr. Wehner	24.08.2008	DM Kowalski
06.08.2008	Dr. Schrader	25.08.2008	DM Hense
07.08.2008	Dr. Wehner	26.08.2008	Dr. Wehner
08.08.2008	DM Hense	27.08.2008	Dr. Adam
09.08.2008	Dr. Wehner	28.08.2008	DM Hense
10.08.2008	Dr. Schrader	29.08.2008	Dr. Wehner
11.08.2008	DM Hense	30.08.2008	DM Hense
12.08.2008	Dr. Schrader	31.08.2008	DM Kowalski

Arzt	Tel.-Nr.
Dr. Adam	03 44 61 / 2 20 77
Dr. Wehner	03 44 65 / 2 05 08
Dr. Schrader	01 60 / 96 03 72 55
Dipl.-med. Kowalski	03 44 61 / 50 00
Dipl.-med. Hense	03 44 61 / 2 22 68
Dipl.-med. Hartmann	03 44 65 / 2 03 02

Bereitschaftsdienste

Wohnungsbaugesellschaften / Wohnungsgenossenschaften für dringende Havariefälle bzw. Hausverwalter

Freyburger Wohnungsbau GmbH

Sekellerei Straße 2,

06632 Freyburg Tel. 03 44 64 / 2 86 70 und 01 71 / 5 47 60 50

Karsdorfer Wohnungsbau GmbH

von Montag bis Freitag zu erreichen unter Tel. 03 44 61 / 5 52 84

an den Wochenenden und Havarie Tel. 03 44 61 / 5 58 92

Wohnungsbaugesellschaft mbH Laucha

Obere Hauptstraße 12

Tel. Montag bis Freitag 03 44 62 / 2 16 46

Bereitschaftsdienst: 01 71 / 6 75 04 13

Wohnungsgenossenschaft

„Frieden“ Nebra e.G.

Geschäftsstelle Tel. 03 44 61 / 2 42 70

Nebraer Wohnungs GmbH

von Montag bis Freitag erreichbar unter Tel. 03 44 61 / 2 20 83

von Freitag 12:30 Uhr bis Montag 07:00 Uhr ist nur bei dringenden

Havariefällen ausschließlich Tel. 03 44 61 / 2 45 70 anzuwählen.

Gemeinde Reinsdorf

Grundstücksverwaltung

Böckeler, Goetheweg 3, 06618 Naumburg Tel. 0 34 45 / 70 86-0

Gemeinde Wangen

Hausverwalter Johannes Birke Tel. 03 46 72 / 2 42 70

AZV Nebra

Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 61 / 5 52 50

Laucha, Bad Bibra Tel. 03 44 62 / 2 16 58

AZV Untere Unstrut

Bereitschaftsdienst Tel. 01 71 / 4 45 58 97

EURA-Wasser

Bereitschaftsdienst Tel. 03 44 64 / 6 61-0

envia Mitteldeutsche Energie AG

Entstörerelefon: Tel. 01 80 / 2 30 50 70

MITGAS

Störungsstelle: 03 46 05 / 2 09 12 - Handy: 01 71 / 3 39 80 07

Frauennotruf

Frauennotruf 01 73 / 9 46 20 79

Apotheken

Freyburg

Elisabeth Apotheke

Oberstraße 54, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 90 04

Jahn-Apotheke,

Markt 3, 06632 Freyburg (Unstrut) 03 44 64 / 2 73 65

Karsdorf

Unstrut-Apotheke

Straße der Befreiung 1a, 06638 Karsdorf

Ortsteil Wetzendorf 03 44 61 / 5 70 11

Laucha

Löwen-Apotheke

Golzener Straße 1, 06636 Laucha an der Unstrut 03 44 62 / 2 03 39

Nebra

Georg-Apotheke

Am Markt 3, 06642 Nebra (Unstrut) 03 44 61 / 2 24 05

**Annahmeschluss für den Textteil
für die Ausgabe 08/2008 (Erscheinungstag
29. 08. 2008) ist am 18. 08. 2008 bei:**

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal - Außenstelle Nebra • Herr
Hellmund • Markt 1 • 06632 Freyburg (Unstrut) Tel. 03 44 61 / 2 55 64
• Fax 03 44 61 / 2 56 81 • E-Mail: k.hellmund@vgemunstruttal.de

Mülltermine 2008

Hausmüll

Freitag, 25.07.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 29.07.2008

Nebra

Mittwoch, 30.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 31.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 01.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 05.08.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 07.08.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 08.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 12.08.2008

Nebra

Mittwoch, 13.08.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 14.08.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 15.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 19.08.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 21.08.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 22.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 26.08.2008

Nebra

Mittwoch, 27.08.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit OT Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 28.08.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 29.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Bioabfall

Freitag, 25.07.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 29.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 31.07.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 01.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 05.08.2008

Nebra

Mittwoch, 06.08.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 07.08.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 08.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 12.08.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 14.08.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 15.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

Dienstag, 19.08.2008

Nebra

Mittwoch, 20.08.2008

Baumersroda, Ebersroda, Gleina mit OT Müncheroda, Pödelist mit Dobichau, Schleberoda, Zeuchfeld

Donnerstag, 21.08.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Wangen, Wennungen

Freitag, 22.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Dienstag, 26.08.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda, Laucha, Plößnitz

Donnerstag, 28.08.2008

Balgstädt, Dorndorf, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Weischütz, Zscheiplitz

Freitag, 29.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz

Gelber Sack

Dienstag, 29.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Mittwoch, 30.07.2008

Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Donnerstag, 31.07.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

Freitag, 01.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Montag, 04.08.2008

Balgstädt, Hirschroda, Laucha

Dienstag, 05.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Pödelist mit OT Dobichau

Montag, 11.08.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Dienstag, 12.08.2008

Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Mittwoch, 13.08.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

Donnerstag, 14.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Freitag, 15.08.2008

Balgstädt, Hirschroda, Laucha

Montag, 18.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Pödelist mit OT Dobichau

Freitag, 22.08.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Montag, 25.08.2008

Baumersroda, Ebersroda, Dorndorf, Gleina mit OT Müncheroda, Plößnitz, Schleberoda, Weischütz, Zeuchfeld, Zscheiplitz

Dienstag, 26.08.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wangen, Wennungen

Mittwoch, 27.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Donnerstag, 28.08.2008

Balgstädt, Hirschroda, Laucha

Freitag, 29.08.2008

Freyburg mit OT Nißnitz, Größnitz mit OT Städten, Pödelist mit OT Dobichau

Blaue Tonne

Dienstag, 29.07.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda

Mittwoch, 13.08.2008

Pödelist mit OT Dobichau

Freitag, 15.08.2008

Karsdorf mit OT Wetzendorf, Reinsdorf

Montag, 18.08.2008

Burgscheidungen mit OT Tröbsdorf, Kirchscheidungen, Nebra, Wennungen

Dienstag, 19.08.2008

Wangen

Mittwoch, 20.08.2008

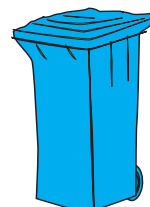
Balgstädt, Größnitz mit OT Städten, Hirschroda, Laucha mit OT Dorndorf und Plößnitz, Weischütz, Zscheiplitz

Donnerstag, 21.08.2008

Baumersroda, Ebersroda, Freyburg mit OT Nißnitz, Gleina mit OT Müncheroda, Schleberoda, Zeuchfeld

Mittwoch, 27.08.2008

Burkersroda mit OT Dietrichsroda



Bekanntmachung der VGem Unstruttal

Stellenausschreibung der VGem Unstruttal

Die VGem Unstruttal beabsichtigt zur Absicherung der Betreuung der Kinder in ihren Kindereinrichtungen zum **01.09.2008**

- einen/eine staatlich anerkannte/n Erzieher/in in ein **befristetes Arbeitsverhältnis bis zum 31.07.2009** und
- einen/eine staatlich anerkannte/n Erzieher/in mit Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilpädagogin/ zum anerkannten Heilpädagogen in ein **unbefristetes Arbeitsverhältnis** einzustellen.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Wir bieten eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit in den Kindereinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal.

Erwartet wird Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Verantwortung und Kreativität bei der Erfüllung der Betreuungsaufgaben.

Eine abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher bzw. eine Ausbildung zur staatlich anerkannte/r Heilpädagogin/Heilpädagoge ist Voraussetzung für die Einstellung.

Die Vergütung erfolgt nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Verbindung mit den noch geltenden Rege-

lungen des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT-O).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise, Referenzen) richten Sie bitte bis zum **15.08.2008** an die

VGem Unstruttal

Personalamt

Kennwort: Erzieher VGem Unstruttal

Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut).

Jana Grandi

Jana Grandi

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Bekanntmachung für die Gemeinden Karsdorf und Reinsdorf

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren **Steigra (NBS)**
Verfahrens-Nr.:
52.611 41 MQ 082 QU (61-7 MQ 009)

Vorläufige Anordnung vom 18.06.2008

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4** wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in **Anlage 1** benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (**Anlagen 2 und 3**) für den Trassenbereich, die Nebenanlagen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 und 3, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der **Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“, Sitz: Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf**; und im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **01.09.2008** in die unter Punkt 1 (Anlage 1) aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Die Errichtung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4 ist durch den Rahmenterminplan dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert

durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig.

Der Baubeginn für die Realisierung des Streckenloses 4 ist zum 01.09.2009 vorgesehen. Ab dem 01.09.2008 wird mit den bauvorbereitenden Maßnahmen – hier archäologische Erkundungsarbeiten – begonnen. Der Unternehmensträger hat am 10.06.2008 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o. g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.09.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs inner-

halb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs
Dr. Lüs



Hinweis: Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der **Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“, Sitz: Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf** und im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Bemerkungen
				Nr.							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
8	37	9.2/6 9.5/4	Jüdingdorf	2	40/1		28.580	13.500			
9	39	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	2	39		55.710	29.300			
10	38	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	2	56/40		29.280	840			
11	47	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	2	41/1		617	180			
12	40	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	2	38/1		17.950	1.589			
13	-	9.2/6	Jüdingdorf	2	26	26/2	2.825	570	47		
14	-	9.2/6	Jüdingdorf	2	25	25/2	8.010	1.770	46		
15	45	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	1	17/1		50.000	16.296			
16	46	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	1	19		4.570	4.570			
17	-	9.2/6	Jüdingdorf	1	20		590	309	101		
18	-	9.2/6	Jüdingdorf	1	21		1.740	1.620	25		
19	50	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	1	22		3.400	908			
20	48	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	1	23		2.550	1.800			
21	49	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	1	24		20.960	1.430			
22	51	9.2/6 9.5/5	Jüdingdorf	1	16		27.320	6.420			
23	52	9.2/6,7 9.5/5	Jüdingdorf	1	15/1		14.070	4.063			
24	53	9.2/6 9.2/7 9.5/5	Jüdingdorf	1	11		3.370	475			
25	54	9.2/7 9.5/5	Jüdingdorf	1	10		208.370	42.731	501		

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
GEP ... Grunderwerbsplan
LBP ... landschaftspflegerischer Begleitplan



Bekanntmachung für die Gemeinden Baunersroda, Ebersroda, Schleberoda und Zeuchfeld

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Vorläufige Anordnung vom 18.06.2008

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4** wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**,

NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in **Anlage 1** benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (**Anlagen 2 bis 9**) für den Trassenbereich, die Nebenanlagen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 9, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegen 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der **Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiselatal“, Sitz: Stadtverwaltung Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln; und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle** während der allgemeinen

Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **01.09.2008** in die unter Punkt 1 (Anlage 1) aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden. Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Die Errichtung des Streckenabschnittes für das Streckenlos 4 ist durch den Rahmenterminplan dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig. Der Baubeginn für die Realisierung des Streckenloses 4 ist zum 01.09.2009 vorgesehen. Ab dem 01.09.2008 wird mit den bauvorbereitenden Maßnahmen – hier archäologische Erkundungsarbeiten – begonnen. Der Unternehmensträger hat am 10.06.2008 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flur-

neuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesbahngesetzesausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungs-

behörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **30.09.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag


Dr. Lüs



Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der **Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiselatal“, Sitz: Stadtverwaltung Mueheln, Markt 1, 06249 Mueheln** und im **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattfr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m²	Bemerkungen	PFA
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
5	12	9.2/7 9.5/5	Oechlitz	5	119/56		171023	9631	576				2.3
6	98	9.2/7 9.5/6	Oechlitz	1	194/3		14106	740					2.3
7	66	9.2/7 9.5/6	Oechlitz	1	196/3		51932	6790					2.3
8	359	9.2/7 9.5/6	Oechlitz	1	82		9190	831					2.3
10	67	9.2/7 9.5/6	Oechlitz	1	4/2		17712	4302					2.3
20	77	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	9/9		51697	11300					2.3
21	78	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	17/3		8266	1810					2.3
22	79	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	17/2		5891	1670					2.3
23	80	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	123/18		19350	3732					2.3
24	81	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	124/18		17410	718			2282	ursprüngl. vorüberg. IA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3
25	89	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	19/2		2245	876					2.3
26	82	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	19/1		17665	634			3174	ursprüngl. vorüberg. IA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3
27	90	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	19/3		3145	1204					2.3
29	91	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	20/1		9660	2000					2.3
30	92	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	22/1		55230	10197					2.3
31	123	9.2/9 9.5/7	Oechlitz	1	24		18870	3059					2.3
32	124	9.2/9 9.5/7	Oechlitz	1	199/25		10025	2842					2.3
33	125	9.2/9 9.5/7	Oechlitz	1	200/25		10026	2718					2.3
34	140	9.2/8 9.5/7	Oechlitz	1	36		11800	3701			40	ursprüngl. vorüberg. IA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3



Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m²	Bemerkungen	PFA
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
35	126 163	9.2/9 9.5/7 9.5/15	Oechlitz	1	26/1		50070	6607					2.3
42	83	9.2/8 9.5/6	Oechlitz	1	37		7740				60	ursprüngl. vorüberg. IA aus vorl. AO vom 04.05.2006	2.3
61	277	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	392/64		4549	4549					2.3
71	282	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	52/1		42580	4102					2.3
72	275	9.2/9 9.5/7 9.5/8	Oechlitz	2	53		6690	3993					2.3
73	283	9.5/8 9.2/10	Oechlitz	2	569/54		24306	509					2.3
74	284	9.5/8	Oechlitz	2	570/54		11617	5184					2.3
75	285	9.5/8	Oechlitz	2	572/55		6798	35					2.3
76	287	9.5/8	Oechlitz	2	573/55		17500	335					2.3
-	289	9.5/8	Oechlitz	2	58/1		9126	70					2.3
-	291	9.5/8	Oechlitz	2	560/58		5960	71					2.3
-	297	9.5/8	Oechlitz	2	61/1		15785	250					2.3
77	286	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	574/55		22252	5600					2.3
78	288	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	57/1		4590	931					2.3
79	290	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	476/58		14768	2441					2.3
80	292	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	451/59		28901	4979					2.3
81	293	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	60/1		78921	4437					2.3
82	296	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	61/2		78455	11346					2.3
83	295	9.5/8	Oechlitz	2	581/61		40000	57					2.3
84	298	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	62/2		20671	2641					2.3
85	300	9.2/10 9.5/8	Oechlitz	2	63/2		30314	10712	269				2.3
86	301	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	63/1		26065	8247	699	150			2.3
87	299	9.5/8	Oechlitz	2	62/1		14308	1370					2.3
88	372	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	391/66		748	748					2.3
90	-	9.2/11	Oechlitz	2	68/9		205	205					2.3

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
GEP ... Grunderwerbsplan
LBP ... landschaftspflegerischer Begleitplan



Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m²	Bemerkungen	PFA
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
91	305	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	68/10		5223	4816	76				2.3
92	304	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	68/3		26600	4957					2.3
93	302	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	68/2		22600	9822					2.3
94	307	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	68/11		5124	2516					2.3
95	309	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	68/12		5064	1662					2.3
96	311	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	68/13		5011	1934					2.3
97	310	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	579/71		9615	1154					2.3
98	312	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	577/71		3829	1023					2.3
99	314	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	72		10360	1241					2.3
100	316	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	73/1		23000	2630					2.3
101	313	9.2/11 9.5/8	Oechlitz	2	76/1		23370	2439					2.3
102	350	9.2/11 9.5/9	Oechlitz	2	369/93		18969	1334					2.3
103	351	9.2/11 9.5/9	Oechlitz	2	368/93		851	95					2.3
104	352	9.2/11 9.5/9	Oechlitz	2	367/93	Umbenennung in 611	24038	388					2.3
106	306	9.3/4 9.5/8	Oechlitz	2	68/4		17550	5283	382				2.3
107	-	9.3/4 9.5/8	Oechlitz	2	63/3		18602	61	846				2.3
108	-	9.3/4	Oechlitz	2	68/5		4833	177	358				2.3
1	-	9.2/11	Langeneichstädt	18	241/117		1182	1182					2.3
2	-	9.2/11	Langeneichstädt	18	290/117		237	237					2.3
3	195	9.2/11 9.5/8	Langeneichstädt	18	115/3		12787	3510	1282				2.3
4	-	9.2/11 9.5/9	Langeneichstädt	18	291/118		11	11					2.3
5	182	9.2/11 9.5/9	Langeneichstädt	18	105		28280	2882					2.3
6	173	9.2/11 9.5/9	Langeneichstädt	18	283/104		17500	3503					2.3
7	171	9.2/11 9.5/9	Langeneichstädt	18	281/104		15551	3542					2.3
8	170	9.2/11 9.5/9	Langeneichstädt	18	103		1610	415					2.3

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
GEP ... Grunderwerbsplan
LBP ... landschaftspflegerischer Begleitplan



Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m²	Bemerkungen	PFA	
1	2	3	4	Nr.	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
9	169	9.2/11 9.5/9	Langeneichstädt	18	102		13270	2675						2.3
10	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	292/119		2912	2274	222					2.3
11	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	240/116		1201	1118	83					2.3
12	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	289/116		762	762						2.3
13	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	293/116		19	15	4					2.3
14	217	9.3/4	Langeneichstädt	18	284/98		64	38	34					2.3
15	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	287/98		4	4						2.3
16	-	9.3/4	Langeneichstädt	18	288/100		70	70						2.3
17	168	9.3/4 9.5/8	Langeneichstädt	18	296/100		3209	1831	38					2.3
19	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	119/30		59		57					2.3
20	216	9.3/4	Langeneichstädt	11	120/30		40	10	20					2.3
21	215	9.3/4	Langeneichstädt	11	122/31		89	17	50					2.3
24	194	9.3/4	Langeneichstädt	11	89/31		2413	1096	97					2.3
25	192	9.3/4	Langeneichstädt	11	91/30		3780	1458	191					2.3
26	193	9.3/4	Langeneichstädt	11	121/32		591	327	46					2.3
27	214	9.3/4	Langeneichstädt	18	244/119		708	708						2.3
28	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	109/35		21	18	3					2.3
29	183	9.2/11 9.3/4 9.5/8	Langeneichstädt	18	242/118		2749	591						2.3
30	172	9.2/11 9.3/4 9.5/9	Langeneichstädt	18	282/104		17500	3893						2.3
32	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	110/35	35/1	6555	69	119					2.3
33	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	108/35		148	10	38					2.3
-	-	9.3/4	Langeneichstädt	11	118/32		19		19			offensichtliche Unrichtigkeit im PFB - vorübergehende Inanspruchnahme im GEV dargestellt, aber nicht in GEV aufgenommen		2.3
23	257	9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	87/1		12500	1551						2.4
24	244	9.2/2 9.5/1 9.5/25	Wünsch	4	85/1		29600	2637						2.4
25	245	9.2/2 9.5/1 9.5/25	Wünsch	4	84		13330	3267						2.4
26	246	9.2/2 9.5/1 9.5/25	Wünsch	4	83/2		10918	3617						2.4

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
GEP ... Grunderwerbsplan
LBP ... landschaftspflegerischer Begleitplan



Verfahrensgebiet Oechlitz

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEV	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m²	dauerhafte Inanspruchnahme m²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen) m²	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen) m²	Wandlung vorübergehende in dauerhafte Inanspruchnahme m²	Bemerkungen	PFA	
1	2	3	4	Nr.	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
27	247	9.2/2 9.5/1 9.5/25	Wünsch	4	83/3		9312	2202						2.4
28	243	9.2/2 9.5/1 9.5/25	Wünsch	4	88/1		17710	3314						2.4
30	261	9.2/2 9.5/1	Wünsch	4	74		27930	1410						2.4

GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
GEP ... Grunderwerbsplan
LBP ... landschaftspflegerischer Begleitplan



Strecker

Meister der Haare

Inh.: Sibylle Geldner, Friseurmeisterin

mobiler Friseurservice

☎ 034461-2 61 88 • mobil: 0160-102 99 57

- ♦ kompetent durch langjährige Berufserfahrung
- ♦ typgerechte Beratung
- ♦ Termine schnell und unkompliziert
- ♦ Qualität in Produkt und Service
-und das alles bei Ihnen zu Hause

Sommer-Special

**Damenhaarschnitt
mit waschen
und föhnen
+ 1 Herrenhaarschnitt**

= 25,- €

☎ alle Preise inkl. Anfahrtskosten

Stadt Freyburg (Unstrut)

Nachruf

Tiefbewegt nehmen wir Abschied von unserem ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Eduard Selent

aus Freyburg (Unstrut), der pflichtbewusst seine Tätigkeit ausübte.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Im Namen
der Stadtverwaltung
Freyburg (Unstrut)**

Udo Mänicke
Bürgermeister

**Der AZV Untere Unstrut
informiert:**

Tourenplan für die Entleerung der Kleinkläranlagen mit Überlauf für das Jahr 2008

Entsprechend den Festlegungen in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut sind die Hauskläranlagen entsprechend Anlage 1 dieser Satzung zu entsorgen.

Die Grundstückstücke, welche die Entsorgung nicht bis zum Termin angemeldet haben, werden entsprechend des unten stehenden Tourenplanes durch die Firma Winkler & Garn, Possenhain, angefahren und die Entsorgung wird durchgeführt.

Wir weisen alle Grundstückseigentümer darauf hin, dafür Sorge zu tragen, dass die Entsorgung gewährleistet wird.

Falls ein konkreter Termin für die Entsorgung gewünscht wird, kann eine telefonische Abstimmung mit der Firma Winkler & Garn erfolgen.

Tel.: 0 34 45/70 32 07

Terminverlängerungen können nur in Absprache mit dem AZV erfolgen.

Orte	vorgesehener Entsorgungszeitraum
Dobichau	02.10.-08.10.2008
Pödelist	09.10.-15.10.2008
Größnitz	18.09.-19.09.2008
Städten	17.09.2008
Freyburg / Ehrau	01.09.-02.09.2008
Gleina	03.09.2008
Balgstädt	04.09.2008

Gemeinde Größnitz

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemein- de Größnitz

Gemäß §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2008 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen: (Beschluss-Nr. 08/08/84)

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Größnitz vom 09.09.2003 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

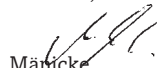
1. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Vorsitz und Vertretung im Gemeinderat

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ und „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister“. Für die Wahl findet § 54 GO LSA Anwendung.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates und allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters können vom Gemeinderat abgewählt werden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss für die Abwahl gestimmt haben. Die Wahl der neuen Vertreter hat unverzüglich zu erfolgen.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Größnitz, den 27.06.2008


Mänicke
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Größnitz mit der Beschluss-Nr. 08/08/84 wurde durch den Burgenlandkreis am 08.07.2008 mit den Aktenzeichen 151103/H/06.205 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.
Größnitz, 14. Juli 2008


Wolf
Amt. Bürgermeister

Gemeinde Karsdorf

Offenlegung Jahresabschluss 2007

In den Geschäftsräumen der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH, Kirchstr. 2, 06638 Karsdorf / OT Wetzendorf liegt zu den Geschäftszeiten in der Zeit vom **04.08.2008 bis 15.08.2008** gemäß § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA der Jahresabschluss und Lagebericht 2007 der Karsdorfer Wohnungsbau GmbH (Beschluss-Nr. 01/2008) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.


Schumann
Bürgermeister

Bekanntmachung einer Infoveranstaltung über die ICE-Strecke

Die Deutsche Bahn Projektbau GmbH lädt alle Interessierten zu einer Informationsveranstaltung über die Baumaßnahmen

- Bibratunnel
 - Unstruttalbrücke und
 - Osterbergtunnel,
- die im Zusammenhang mit der ICE-Strecke stehen **am Dienstag, dem 26. August 2008 um 18.00 Uhr in das Bürgerhaus Wetzendorf** ein.

Gemeinde Kirchscheidungen

Baumschutzsatzung

(Satzung über den Schutz von Grünbeständen) der Gemeinde Kirchscheidungen

Aufgrund der §§ 4, 5, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 03.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 39 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) geändert durch Gesetz vom 14.01.2005 (GVBl. LSA S. 14) sowie des Nachbarschaftsgesetzes (NbG) vom 13.11.1998 in der derzeit gültigen Fassung und unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Verordnung des Burgenlandkreises über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Triasland“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchscheidungen in seiner Sitzung am 05.09.2006 (Beschlussnummer: 16/06/31 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume sowie naturnahe Gehölzbestände wie bspw. Hecken und Strauchgruppen im Sinne der Bestimmungen des NatSchG LSA,

1. zur Sicherung
 - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
 - b) der nachhaltigen Nutzung der Naturgüter,
 - c) der Naherholung
 - d) von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes und der klimatischen Verhältnisse,
 4. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen,
 5. zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
 6. zum Schutze von natürlichen Lebensgemeinschaften,
- unter Schutz zu stellen.

§ 2 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für Bäume, Grünbestände und Landschaftsbestandteile im Sinne des § 35 NatSchG LSA,

(1) In der Gemeinde Kirchscheidungen werden alle Bäume der Gemarkung, außerhalb der Waldflächen, mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 130 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 130 cm über dem

Erdboden, ist dieser Kronenansatz für die Messung maßgebend.

(2) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 20 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 NatSchG LSA vorgenommenen Ersatzpflanzungen für die Dauer von 5 Jahren seit der Anpflanzung.

(3) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:

- Bäume und Grünbestände in Baumschulen und Gärtnereien, die zum Erwerbszweck dieser Betriebe dienen,
- Bäume und Grünbestände, die bereits auf Grund von Rechtsverordnungen nach den §§ 34, 35 NatSchG geschützt sind,
- Obstbäume, Pappelarten und Nadelbäume,
- Bäume in rechtsverbindlich festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten,

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, einschließlich der naturnahen Gehölzbestände, zu beseitigen, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

- Eine Beseitigung i.S.d. Abs. 1 liegt vor, wenn geschützte Bäume und naturnahe Gehölze gefällt, abgebrannt oder sonst wie entfernt werden.
- Eine Beschädigung i.S.d. Abs. 1 liegt vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Krone eines Baumes so verändert werden, dass Langzeitschäden und schließlich ein vorzeitiges Absterben des Baumes oder des naturnahen Gehölzbestandes zu befürchten sind.
- Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Verboten ist es insbesondere:

- den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
- Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschießen oder auszugießen,
- Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, anzubringen,
- Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Bäume dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume und Ersatzpflanzungen gemäß § 7 sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 6 Genehmigungen

(1) Die Gemeinde Kirchscheidungen kann nach § 58 NatSchG LSA im Einzelfall auf Antrag Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, wenn

- der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichen Licht benutzt werden können,
- der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern, oder ein gerichtlicher Titel vorliegt,
- der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Befreiungen werden von der Gemeinde Kirchscheidungen auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden werden. Von Auflagen soll abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzwecks nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz pro Baum sind zwei Bäume derselben Art oder zwei im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen, welche außerdem durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschetten) geschützt werden müssen. Beim Nichtanwachsen ist die Maßnahme zu wiederholen. Die Baumarten sollten sich in das Landschaftsbild einfügen und den landeskulturellen Wert der Gemeinde erhöhen.

(3) Ersatzpflanzungen sind so durchzuführen, dass möglichst ein dauerhafter Schutz möglich ist.

(4) Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der mit der Genehmigung freigegebene Baum oder naturnahen Gehölzbestand steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff vorzunehmen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Kirchscheidungen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aus Verkehrssicherungspflichten bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Schutz geschützter Bäume durchführt.

(2) Die Gemeinde Kirchscheidungen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und naturnahen Gehölzen durch die Gemeinde Kirchscheidungen oder durch von ihr Beauftragte duldet. Der Duldungsverpflichtete hat die Kosten der Maßnahme zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(3) Die Gemeinde Kirchscheidungen kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung die Grundstücke zu betreten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 65 Abs. 1 Ziffer 6 NatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume oder naturnahe Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Ausbau wesentlich verändert,
- den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
 - den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 - Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 - Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
 - Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
 - Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist.
- Entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung falsche, keine oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume und naturnahe Gehölze macht.
- § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde Kirchscheidungen zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 Abs. 1 Ziffer 6 und Abs. 2 Ziffer 2 NatschG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde Kirchscheidungen tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft in Kraft.

Kirchscheidungen, den 06.09.2006

Keindorff
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Baumschutzsatzung (Satzung über den Schutz von Grünbeständen) der Gemeinde Kirchscheidungen wurde dem Burgenlandkreis am 12.09.2006 angezeigt und wird hiermit ausfertigt.

Kirchscheidungen, den 14.07.2008

Keindorff
Keindorff
Bürgermeister



Gemeinde Reinsdorf

Bekanntmachung der Gemeinde Reinsdorf

Betrifft:
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Ziff. 2 BauGB für den Bereich Buschmühle Reinsdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.06.2008 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Innenbereichssatzung für den Bereich Buschmühle Reinsdorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (ohne Umweltbericht) liegt

vom 04.08.2008 bis zum 04.09.2008

in der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, in 06632 Freyburg (Unstrut), während folgender Dienstzeiten:

montags	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
dienstags	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
mittwochs	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
donnerstags	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
freitags	08:00-12:00 Uhr

sowie in der Gemeinde Reinsdorf, Oberdorf 6, während der Sprechzeiten des Bürgermeisters: montags 17:30-19:30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Reinsdorf, den 25.07.2008

Bornschein
Bornschein
Bürgermeister

Gemeinde Schleberoda

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleberoda

Gemäß §§ 6, 7 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.06.2008 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen (**Beschluss-Nr. 06/08/76**)

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schleberoda vom 04.09.2003 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Vorsitz und Vertretung im Gemeinderat

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ und „zweiter“ stellvertretender Bürgermeister. Für die Wahl findet § 54 GO LSA Anwendung.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeinderates und allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters können vom Gemeinderat abgewählt werden. Die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss für die Abwahl gestimmt haben. Die Wahl der neuen Vertreter hat unverzüglich zu erfolgen.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleberoda, den 23.06.2008

J. Eisenhut
J. Eisenhut
amt. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleberoda mit der Beschluss-Nr. 06/08/76 wurde durch den Burgenlandkreis am 08.07.2008 mit den Aktenzeichen 151103/H/06.440 genehmigt und wird hiermit ausfertigt.

Schleberoda, 14. Juli 2008

J. Eisenhut
J. Eisenhut
amt. Bürgermeister



Gemeinde Wangen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wangen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wangen

Die nachstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wangen für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 05.06.2008 AZ: 151401/E/06-53508 hat die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises die Haushaltssatzung der Gemeinde Wangen zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung 2008 und der Haushaltsplan werden in der Zeit vom 28.07.2008 bis 08.08.2008 während der Dienstzeiten

montags	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
dienstags	08:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
mittwochs	08:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
donnerstags	08:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
freitags	08:00-12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, Markt 1, Finanzverwaltung Zimmer 215, 06632 Freyburg (Unstrut) öffentlich ausgelegt.

Wangen, den 18.06.2008

Otto
Otto
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Wangen

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2004 (GVBl. LSA S. 234), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wangen in der Sitzung am 22.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	392.800 Euro,
in der Ausgabe auf	925.200 Euro,
Fehlbedarf	532.400 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	205.600 Euro,
in der Ausgabe auf	205.600 Euro,

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 373 v. H.

2. Gewerbesteuer

315 v. H.

Wangen, den 23.04.2008

Otto
Otto
Bürgermeister



Gemeinde Weischütz

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz

Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E)

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischütz in seiner Sitzung am 05.06.2008 mit Beschluss Nr.: 17/08/54 folgende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Gemeinde Weischütz, nachfolgend Gemeinde genannt, erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie unselbständige Grünanlagen und unselbständige Stellflächen).

(2) Ausbaubeiträge werden für die Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Herstellung, der Anschaffung, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Herstellung“ ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind,
2. „Anschaffung“ ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage,
3. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenersatzbeiträge nach § 8 a BNatSchG i. V. m. §§ 135 a bis 135 c BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Grunderwerbsnebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
 - i) Randsteinen und Schrammborden
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in § 2 (1) bezeichneten Maßnahmen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft entstanden sind, sofern nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff BauGB erhoben wird.

(4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 (1) genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für Kinderspielflächen,
4. für Beweissicherungsverfahren und
5. für Gestaltungselemente wie Brunnen, Teichanlagen, Stadtmöbel, Verkehrszeichen etc.
6. Kunstbauten

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Beitragstatbestand

Die einmaligen Beiträge werden für alle Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.

§ 4 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

(2) Mehrkosten, die neben der Verbesserung durch gestalterische Ziele der Gemeinde entstehen jedoch für die Funktionsfähigkeit der Verkehrsanlage nicht notwendig sind können aus dem beitragsfähigen Aufwand herausgerechnet werden.

§ 5 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen gemäß § 17 zu tragen. Die Gemeinde trägt weiterhin den Teil des übrigen Aufwandes, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 5 (1) Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen wird wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. Bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach § 5 (2) Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkflächen (unselbständig)	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
unselbständige Grünflächen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) Die im § 5 (2) Ziff. 1 bis 3 unter „I“ genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO), in Wohn- und Mischgebieten (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) gelten die unter „II“ genannten anrechenbaren Breiten.

(3) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach § 5 (2) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(4) Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Bei den im § 5 (2) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in § 5 (2) Ziffern 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in § 5 (2) festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO) und mit der anderen Seite an ein Wohn- oder Mischgebiet (gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO) und ergeben sich dabei nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(7) Für Verkehrsanlagen, die im § 5 (2) nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

(8) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach § 5 (2) abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6 Zuschüsse Dritter

(1) Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, mindestens jeweils hälftig auf den Gemeindeanteil und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden.

(2) Es liegt im Ermessen der Gemeinde, den auf ihren beitragsfähigen Aufwand anzurechnenden Anteil an einem Zuschuss kleiner als 50 v.H. festzulegen.

(3) Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles an dem beitragsfähigen Aufwand übersteigt, kann der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen angerechnet werden wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 7 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksbemessungsgröße.

Sie ergibt sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Zuschlag für das Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschossfaktor) und dem Zuschlag für die Art der baulichen Nutzung (Nutzungsfaktor).

§ 8 Ermittlung der Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche nach § 7 gilt:

1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
3. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind flächenmäßig einem Nachbargrundstück zuzurechnen, sofern eine Eigentümeridentität zwischen beiden Grundstücken besteht
4. vermessene Grundstücke (Splitterflächen), die unter einer eigenen Nummer im Grundbuch stehen und deren Fläche kleiner als 5 m² ist, sind in die Aufwandsverteilung einzubeziehen, werden aber nicht beschieden, sofern mit den Nachbargrundstücken eine Eigentümerschiedenheit besteht.

Sofern nicht ausdrücklich auf das Baugesetzbuch (BauGB) verwiesen wird, erfolgt die Verwendung dieser Begriffe nur im beitragsrechtlichen Sinne dieser Satzung.

§ 9 Ermittlung des Vollgeschossfaktors als Maß der baulichen Nutzung

(1) Der Vollgeschossfaktor für die Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung beträgt

für Grundstücke ohne Bebauung	1,00
für 1 Vollgeschoss	1,25
für 2 Vollgeschosse	1,50
für 3 Vollgeschosse	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um	0,25.

(2) Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,00 m haben.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse gilt:

1. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Voll-

geschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.

2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 1 (2) Ziff. 7-9 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten gemäß § 1 (2) Ziff. 1-6 BauNVO die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gilt die Zahl von **einem Vollgeschoss**.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von **zwei Vollgeschossen**.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gesonderte Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
7. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
 - c) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **1 Vollgeschoss**.
 - d) bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen.
 - e) bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 2,3 anzusetzen.
 - f) Entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.
8. Bei Grundstücken, die mit Garagen, Carports, Scheunen, Schuppen, Ställen und anderen Nebenanlagen bebaut sind, die dem Nutzungszweck der Grundstücke dienen (§ 14 (BauNVO)), wird **1 Vollgeschoss** festgesetzt.
9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB), bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die vorhandene Zahl der Vollgeschosse bei dem Gebäude, dass der Hauptnutzung des Grundstückes dient.
Sollte die Hauptnutzung nicht eindeutig bestimmbar sein, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsfaktors als Art der baulichen Nutzung

Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung, mit dem die nach § 8 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung des nach § 9 ermittelten Vollgeschossfaktors zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:

1. **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder gewerblich genutzten Wasserbestand
2. **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Gartenland, Grünland oder Ackerland genutzt werden
3. **0,30** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Einzelgärten ohne Bebauung und Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG))
4. **1,10** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung)
5. **1,20** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
6. **2,00** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird
7. **1,00** - wenn das Grundstück als Wohngrundstück genutzt wird, mit einem Wohngrundstück zusammenhängt und mit diesem gemeinsam genutzt wird oder in keiner der unter Ziff. 1. bis Ziff. 6. beschriebenen Art genutzt wird (zum Beispiel Einzelgärten mit aufstehender Bebauung).

§ 11 Beitragssatz

Unter Berücksichtigung der Maßgaben der §§ 8 bis 10 ermittelt sich die Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks. Die Summe der Bemessungsgrößen aller an dem Verteilungsvorgang zu beteiligten Grundstücke ist durch den ermittelten beitragsfähigen Aufwand zu dividieren. Der sich ergebende Zahlenwert ist der Beitragssatz (€/m² Bemessungsgröße). Durch Vervielfältigung des Beitragssatzes mit der Grundstücksbemessungsgröße des einzelnen Grundstücks ergibt sich der ein Grundstück entfallenden Ausbaubeitrag.

§ 12 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Für Grundstücke die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der ermittelte Straßenausbaubeitrag durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt auch für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO)

§ 13 Aufwandsspaltung

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für
 1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrseinrichtung,
 2. die Freilegung der von der öffentlichen Verkehrseinrichtung beanspruchten Fläche,
 3. die Fahrbahn,
 4. den Radweg,
 5. den Gehweg,
 6. die unselbständigen Stellflächen,
 7. die Beleuchtung,
 8. die Oberflächenentwässerung,
 9. die unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Aufwandsspaltung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

§ 14 Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden. Die Entscheidung über eine Abschnittsbildung muss die Gemeinde durch Beschlussfassung vor der Beendigung der Gesamtmaßnahme, beziehungsweise vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht für die Gesamtmaßnahme treffen.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 (2) unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§ 15 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand eindeutig feststellbar ist.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 13 und dem Ausspruch des erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschlusses sowie den Festsetzungen § 15 (1).
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme wie in § 15 (1) bestimmt.
- (4) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Kommunale Abgaben werden nicht festgesetzt, erhoben, nachgefordert oder erstattet, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist. Centbeträge sind bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abzurunden und bei der Erstattung auf volle Euro aufzurunden. Kommunale Abgaben, die ratenweise erhoben werden, können bei der Festsetzung so abgerundet werden, dass gleich hohe Raten entstehen.

§ 16 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

- (1) Ab Beginn der Ausbaumaßnahme können von der Gemeinde Weischütz Vorausleistungen bis zu 70 % auf den einmaligen Beitrag erhoben werden, soweit der Beitragsanspruch nach § 15 (1) noch nicht entstanden ist.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe der Maßnahme bemessen.

§ 17 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.04.2006 (BGBl. I S. 866)

§ 18 Auskunfts-/Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus § 18 (1) ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 (2) und (3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 19 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die vorwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des § 19 (1) gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Fläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens **30 v. H.** überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als **130 v.H.** der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der Fläche von **130 v.H.** der durchschnittlichen Wohngrundstücksfläche zum vollen Beitrag heranzuziehen.
- Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Grundstücksfläche ist das Grundstück nur mit **50 v.H.** zur Beitragsleistung heranzuziehen.
- (4) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke in der Gemeinde Weischütz beträgt **909 m²**. Übergroß sind damit Grundstücke ab einer Größe von mehr als **1.182 m²**.

§ 20 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Straßenausbaubeiträge können, ohne dass die Voraussetzungen nach § 20 (1) vorliegen, für die ersten fünf Jahre nach Entstehen der Beitragsschuld zinslos gestundet werden.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

(4) Der Beitrag kann auch zinslos gestundet werden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), genutzt werden oder Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

(5) Die Gemeinde kann zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag nach § 13a (5) KAG LSA in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im BGBl. III Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2198), gleich.

(6) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Beitragspflichtigen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 21 Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
2. aus dem automatisierten Liegenschaftsbuch und der automatisierten Liegenschaftskarte
3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern
4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten sowie
5. aus den verwaltungsseitig erstellten Fotodokumentationen

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 07.04.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz vom 05.02.1999 und deren 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz vom 26.01.2007 außer Kraft.

Weischütz, den 06.06.2008

Krämer
Bürgermeisterin



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Weischütz Straßenausbaubeitragssatzung (SABS – E) wurde dem Burgenlandkreis am 10.06.2008 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Weischütz, den 08.07.2008

Krämer
Bürgermeisterin



**Annahmeschluss für den Textteil
für die Ausgabe 08/2008 (Erscheinungstag
29. 08. 2008) ist am 18. 08. 2008 bei:**

Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal - Außenstelle Nebra • Herr
Hellmund • Markt 1 • 06632 Freyburg (Unstrut) Tel. 03 44 61 / 2 55 64
• Fax 03 44 61 / 2 56 81 • E-Mail: k.hellmund@vgemunstruttal.de

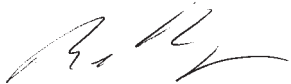
AXA

Ruhm

Informationen aus dem Ordnungsamt

Meldeamt geöffnet

Am **Samstag, dem 02. August 2008** hat das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal in Freyburg (Unstrut), Markt 1, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet. Alle Bürger aus den Mitgliedsgemeinden der VGem Unstruttal haben damit die Möglichkeit, einmal im Monat auch am Wochenende den gewohnten Service des Einwohnermeldeamtes in Anspruch zu nehmen.



Helbig
Einwohnermeldeamt

Änderung der Sprechzeiten der Schiedsstelle Freyburg (Unstrut)

Die Sprechzeit im Juli findet am letzten Dienstag im Monat (29.07.2008) in der Zeit von 17:00 – 18:00 Uhr statt.

Im August entfällt die Sprechzeit.

Ab September geänderte Sprechzeiten!

Jeden letzten Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr.

Die Sprechzeiten finden im Versammlungsraum des Verwaltungsgebäudes II (hinter der Kirche) statt.

Schließung des Einwohnermeldeamtes der Außenstelle Laucha an der Unstrut

Das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, **Außenstelle Laucha**, Markt 1 bleibt in der Zeit vom **04.08.-22.08.2008** geschlossen.

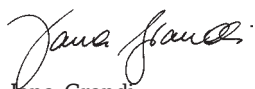
Fertige Personalausweise und Reisepässe können während nachfolgender Sprechzeiten im Hauptamt der Außenstelle Laucha bei Frau Schulz abgeholt werden:

Dienstags 09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Donnerstags 09:00-12:00 u. 13:00-16:00 Uhr
sowie
Freitags 09:00-12:00 Uhr

In anderen Fällen, die das Einwohnermeldeamt betreffen, können Sie sich während der o.g. Sprechzeiten an das **Einwohnermeldeamt in Freyburg (Unstrut)**, Markt 1 wenden.

Weiterhin steht Ihnen das **Einwohnermeldeamt der Außenstelle Nebra (Unstrut)**, Promenade 13 während folgender Sprechzeiten zur Verfügung:

Dienstags 09:00-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr
Donnerstags 09:00-12:00 u. 13:00-15:00 Uhr
zur Verfügung.



Jana Grandi
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Information der Friedhofsverwaltung

Auf dem Friedhof der Stadt Freyburg (Unstrut) wurden von der Friedhofsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem städtischen Bauhof alle Gräber mit einer blauen Kennzeichnung versehen, bei welchen das Nutzungsrecht abgelaufen und kein Nutzungsberechtigter bekannt ist. Es ist geplant, diese Grabstellen einzuebnen. Sollte jemand Hinweise über eventuelle Nutzer der betreffenden Grabstellen geben können, bitten wir diese der Friedhofsverwaltung, Zimmer 107, mitzuteilen. Wir danken den Bürgern im Voraus für ihre Hithilfe.

Peinert, Sachbearbeiterin

Information über Straßensperrungen

Das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises informiert hiermit über nachfolgend aufgeführte, zur Realisierung von Baumaßnahmen erforderlich werdende Straßensperrung.

1. Vollsperrung der Bundesstraße B 180 zwischen dem Kreisel Nißnitz und der OL Kleinjena in der Zeit vom 10.07.2008 bis voraussichtlich 22.08.2008. (Straßenbau).

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt hierzu ab Naumburg über die Landesstraße L 205, Hallesche Straße - OT Henne - L 207 - B 176 - Kreisel Nißnitz - B 180 u.z. Die Erreichbarkeit der Ortslage Nißnitz ist aus Richtung Kreisverkehr gegeben.

2. Vollsperrung der Kreisstraße K 2214, freie Strecke zwischen den Ortslagen Gleina und Sprossen in der Zeit vom 17.07.2008 bis voraussichtlich 30.09.2008. (Straßenbau)

Informationen und Hinweise zum Thema Ruhestörung

1. Allgemein

Als Ruhestörung wird die Belästigung anderer Personen durch Lärm bezeichnet.

In unserem dichtbesiedelten Land besteht grundsätzlich kein Anspruch auf vollständige Ruhe. Vor allem in Städten bringt das enge Zusammenleben vieler Menschen zwangsläufig einen gewissen Geräuschpegel mit sich. Führen aber Geräusche zu einer erheblichen und unzumutbaren Beeinträchtigung, müssen sie nicht mehr hingenommen werden.

Dabei bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

- das **Bundesimmissionsschutzgesetz** sowie die einzelnen Bundesimmissionsschutzverordnungen
- die Landesimmissionsschutzgesetze
- **§ 117 OWiG**
- gemeindliche **Satzungen**, Gefahrenabwehrverordnungen

In der Vergangenheit bestanden in einigen Bundesländern auch Lärmverordnungen, die nunmehr gänzlich aufgehoben wurden. Zum Teil wurden in diesen Bundesländern dann ein Landesimmissionsschutzgesetz mit einer entsprechenden Lärmmorm erlassen.

Eine allgemeine Rechtsgrundlage zum Schutz vor einer Ruhestörung bietet **§ 117 OWiG**: Ordnungswidrig handelt, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Auszug der **Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal** vom 01.01.2005

§ 5 Ruhe und Ordnung

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zu beachten:

- a) Sonn- und Feiertage ganztags (Sonntagsruhe)
- b) an Werktagen die Zeiten
 - nur sonnabends 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - nur sonnabends 19.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - 22.00 bis 6.00 Uhr (Nachtruhe)

(2) In bewohnten Gebieten sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Tätigkeiten verboten, insbesondere:

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen,
- b) der Betrieb von Rasenmähern und sonstiger motorbetriebener Gartengeräte,
- c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung von Not- oder Unglücksfällen dienen,
- b) für Arbeiten forst-, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.

(4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Arbeiten in der Zeit gebieten.

(5) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen innerhalb der Ortschaft hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvoll laufen lassen von Motoren verboten.

(6) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen Grundstücks

nicht störend wirken. Dies gilt entsprechend für die Benutzung in Fahrzeugen und Anhängern aller Art.

(7) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten.

Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder erforderlichen Probebetrieb.

2. Rasenmähen und andere durch Geräte und Maschinen verursachte Ruhestörungen

Die Benutzung von Rasenmähern sowie anderen zu einer Ruhestörung führenden Geräten und Maschinen (gemäß der Aufzählung im Anhang der 32.BImSchV) ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 32.BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) für den Bereich von Wohngebieten, Erholungsgebieten etc. an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten.

Zusätzlich bestehen für bestimmte Geräte und Maschinen die in § 7 Abs. 1 Nr. 2 32.BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten weiteren zeitliche Einschränkungen.

Vorsätzliche oder fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen können gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 32.BImSchV i.V.m. § 62 BImSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

3. Im Mietrecht

Für Mieter ergibt sich zumeist aus der Hausordnung, welche Ruhezeiten einzuhalten sind. Des Weiteren sind in der Hausordnung oftmals ausführlich beschrieben, welche Geräusche bzw. lärmverursachenden Tätigkeiten zu welchen Zeiten zu unterlassen sind. Hat der Vermieter den Mieter erfolglos aufgefordert, die Ruhestörung zu unterlassen, so hat er nach einer ebenfalls erfolglosen Abmahnung folgende Möglichkeiten:

- Klage gegen den Mieter auf Unterlassung weiterer Ruhestörungen
- Ausspruch einer ordentlichen Kündigung
- Ausspruch einer fristlosen Kündigung (BGH 08.12.2004 - VIII ZR 218/03)
- Geltendmachung von Schadensersatz:

Beispiel:

Hat der Vermieter geringere Mieteinnahmen, weil andere Mieter wegen der Lärmbelastung die Miete gemindert haben, kann er dem Störer seinen Verlust in Rechnung stellen.

Auch ein Mieter hat Möglichkeiten, sich gegen Ruhestörungen von Seiten anderer Mieter zur Wehr zu setzen. Er kann seinen Vermieter auffordern, eine der obigen Maßnahmen gegen die Ruhestörung zu ergreifen. Weiterhin kann für den Mieter eine Klage gegen seinen Nachbarn auf Unterlassung weiterer Störungen in Betracht kommen.

Gehen Vermieter oder Mieter gerichtlich gegen den Störer vor, ist zu entscheiden, ob es sich um eine erhebliche und unzumutbare

Beeinträchtigung handelt. Das subjektive Empfinden des in seiner Ruhe gestörten Nachbarn kann aber für eine gerichtliche Beurteilung nicht maßgeblich sein. Denn was der eine nicht einmal zur Kenntnis nimmt, stört den anderen bereits erheblich. Zum einen werden daher zur Beurteilung einer Ruhestörung die TA Lärm und die VDI-Richtlinie 2058 entsprechend herangezogen werden. Allerdings ist eine schematische Anwendung dieser Regelwerke verfehlt, weil eine Anpassung der abstrakten technischen Grundsätze an die besonderen Erfordernisse und Gegebenheiten des Einzelfalles nötig sein kann. Dies kann insbesondere dort der Fall sein, wo Gebiete unterschiedlicher Nutzungsart aufeinander treffen und das Gebot gegenseitiger Duldung und Rücksichtnahme gilt. Zum anderen beurteilt sich die Ruhestörung danach, ob sich ein so genannter Durchschnittsbenutzer durch den Geräuschpegel gestört fühlen würde.

Entschieden wurde etwa, dass

- auch nach 22.00 Uhr bis zur Dauer von einer halben Stunde gebadet oder geduscht werden darf (Beschluss des OLG Düsseldorf 25.01.1991 - 5 Ss(OWi) 411/90). Näheres dazu: Nachtruhe
- Radio, Fernseher und Stereoanlagen nicht so laut zu stellen sind, dass Nachbarn deutliche Geräusche in ihrer Wohnung hören können; Zimmerlautstärke darf nicht überschritten werden (LG Klevé 01.10.1991 - 6 S 70/90).



Wir gratulieren herzlich zum Geburtstag

Gemeinde Balgstädt

Kästner, Christel	27.07., 75 J.
Beyer, Fritz	28.07., 80 J.
Böttger, Hubert	28.07., 74 J.
Krause, Helmut	28.07., 85 J.
Beyer, Günter	05.08., 78 J.
Beyer, Helga	07.08., 76 J.
Wittenbecher, Anneliese	08.08., 79 J.
Kästner, Joachim	15.08., 65 J.
Bollmann, Ernst	21.08., 71 J.
Seidel, Marie	21.08., 74 J.
Krause, Erika	25.08., 81 J.
Müller, Helga	28.08., 65 J.

Gemeinde Baunersroda

Skupin, Ursula	26.07., 79 J.
Urbicht, Ursula	31.07., 79 J.
Helbig, Inge	09.08., 65 J.
Skupin, Heinz	19.08., 82 J.
Lehr, Kurt	23.08., 65 J.
Fabich, Rudolf	27.08., 65 J.

Gemeinde Burgscheidungen / OT Tröbsdorf

Braun, Ruth	30.07., 71 J.
Kunth, Elsa	09.08., 81 J.
Schilling, Rudolf	12.08., 71 J.
Zelinski, Ursula	16.08., 74 J.
Höse, Marita	18.08., 78 J.
Oszenda, Kurt	18.08., 76 J.
Wittkopp, Dora	20.08., 89 J.
Müller, Isa	22.08., 71 J.
Tausch, Gertrud	29.08., 84 J.

Gemeinde Burkersroda / OT Dietrichsroda

Schäfer, Paul	28.07., 60 J.
Lungershausen, Heinz	02.08., 77 J.
Rottluff, Karl-Heinz	12.08., 60 J.
Göhle, Kurt	14.08., 76 J.
Ehrhardt, Gerda	19.08., 75 J.
Embacher, Fritz	28.08., 77 J.
Nerad, Elvira	29.08., 73 J.

Gemeinde Ebersroda

Kaiser, Erika	04.08., 71 J.
Oepfert, Sieglinde	26.08., 71 J.

Stadt Freyburg (Unstrut) / OT Nißnitz / OT Zscheiplitz

Ganswind, Günter	25.07., 76 J.
Leibe, Fred	25.07., 76 J.
Scharf, Herbert	26.07., 76 J.
Werner, Selma	26.07., 87 J.
Loth, Hanni	27.07., 88 J.
Wanie, Margarete	27.07., 81 J.
Glanzner, Reinhold	29.07., 74 J.
Jäger, Irmgard	29.07., 84 J.
Haase, Roland	30.07., 70 J.
Krause, Wera	30.07., 77 J.
Lauer, Gertrud	30.07., 93 J.
Briesemeister, Gerd	31.07., 65 J.
Franke, Manfred	31.07., 72 J.
Grassall, Wolfgang	31.07., 81 J.
Dr. Häußler, Karin	31.07., 71 J.
Kirsch, Heidemarie	01.08., 65 J.
Römbach, Anita	01.08., 65 J.
Wegner, Horst	01.08., 83 J.

Haase, Hannelore	03.08., 81 J.
Rapp, Olga	03.08., 86 J.
Jasiulek, Elsa	04.08., 83 J.
Lindner, Barbara	04.08., 60 J.
Nopens, Manfred	04.08., 79 J.
Storch, Renate	05.08., 85 J.
Jügler, Brigitte	06.08., 74 J.
Matzon, Reinhold	06.08., 85 J.
Fabian, Eberhard	07.08., 70 J.
Haase, Gertrud	07.08., 70 J.
Körnigke, Heinz	08.08., 78 J.
Rumpf, Gerhard	08.08., 83 J.
Seeck, Irmgard	08.08., 72 J.
Gesch, Walter	09.08., 70 J.
Kietz, Isolde	09.08., 79 J.
Matthias, Ulrich	09.08., 80 J.
Schrader, Marianne	09.08., 73 J.
Wilhelm, Marianne	09.08., 71 J.
Gaudig, Margot	10.08., 80 J.
Jäger, Hans-Dieter	10.08., 70 J.
Schneider, Renate	10.08., 71 J.
Knobloch, Kurt	11.08., 72 J.
Kraft, Hildegard	11.08., 89 J.
Otto, Reinhard	11.08., 65 J.
Piechowski, Maria	11.08., 60 J.
Schlichting, Max	11.08., 81 J.
Störmer, Albert	11.08., 90 J.
Däumichen, Heinz	12.08., 65 J.
Heppner, Manfred	12.08., 72 J.
Böttner, Wolfgang	13.08., 73 J.
Dr. Lang, Gerhard	13.08., 72 J.
Weigmann, Klara	13.08., 82 J.
Jahn, Herbert	14.08., 70 J.
Gabisch, Marianne	16.08., 83 J.
Lochmann, Sieglinde	16.08., 72 J.
Eisermann, Barbara	17.08., 70 J.
Hörnig, Elsa	17.08., 74 J.
Schneider, Helga	17.08., 75 J.
Gühler, Christa	18.08., 73 J.
Schneider, Manfred	18.08., 70 J.

Borchmann, Werner 20.08., 73 J.
 Jergus, Rudolf 20.08., 77 J.
 Bornschein, Gunter 21.08., 65 J.
 Gawlak, Brigitte 22.08., 80 J.
 Jenschewski, Hertha 22.08., 78 J.
 Wötzel, Anneliese 22.08., 88 J.
 Scheibe, Hannelore 23.08., 81 J.
 Wurm, Hannelore 23.08., 73 J.
 Diesel, Gertrud 24.08., 82 J.
 Franz, Lianne 24.08., 71 J.
 Hübner, Anita 24.08., 75 J.
 Müller, Ekkehard 24.08., 70 J.
 Otto, Emilie 24.08., 90 J.
 Vetter, Irena 24.08., 80 J.
 Gawlik, Manfred 25.08., 74 J.
 Tettenborn, Erika 25.08., 84 J.
 Teuscher, Helga 25.08., 78 J.
 Kuhn, Ursula 27.08., 70 J.
 Ackert, Berta 28.08., 89 J.
 Emse, Ursula 28.08., 81 J.
 Lenz, Linda 28.08., 82 J.
 Seyffarth, Sigrid 28.08., 71 J.

Gemeinde Gleina / OT Müncheroda

Eulau, Erich 26.07., 74 J.
 Fitzner, Hilma 28.07., 73 J.
 Titus, Erhard 28.07., 80 J.
 Nickel, Erich 03.08., 86 J.
 Willweber, Hilda 07.08., 84 J.
 Linke, Gerda 09.08., 77 J.
 Rieks, Renate 12.08., 76 J.
 Albrecht, Lydia 13.08., 79 J.
 Böttcher, Erna 15.08., 83 J.
 Pohl, Elfriede 18.08., 83 J.
 Rödel, Klaus 19.08., 80 J.
 Tietze, Helma 22.08., 73 J.
 Wagner, Erika 22.08., 73 J.
 Bornschein, Rolf 28.08., 60 J.

Gemeinde Größnitz

Rohde, Kurt 09.08., 72 J.

Gemeinde Hirschroda

Noth, Irmgard 06.08., 82 J.
 Schumann, Annegret 12.08., 65 J.

Gemeinde Karsdorf / OT Wennungen / OT Wetzendorf

Bluhm, Charlotte 25.07., 72 J.
 Simolka, Emmi 25.07., 83 J.
 Fleischer, Rudi 26.07., 75 J.
 Rauchhaus, Manfred 26.07., 75 J.
 Amelung, Irmgard 27.07., 77 J.
 Kopp, Rudolf 27.07., 70 J.
 Porse, Heidrun 28.07., 60 J.
 Franke, Erika 29.07., 76 J.
 Zimmer, Günter 01.08., 78 J.
 Lamprecht, Ruth 02.08., 85 J.
 Schröder, Sieglinde 04.08., 72 J.
 Litzkow, Maria 05.08., 71 J.
 Schulze, Rudolf 07.08., 71 J.
 Waldeck, Thea 08.08., 65 J.
 Witzel, Kurt 08.08., 71 J.
 Horinek, Dieter 09.08., 73 J.
 Prudehl, Günter 09.08., 72 J.
 Hackel, Gabriele 10.08., 60 J.
 Spieler, Richard 10.08., 73 J.
 Wagenhaus, Reiner 13.08., 72 J.
 Rothe, Max 14.08., 75 J.
 Spitzer, Frieda 15.08., 82 J.
 Sterz, Irmgard 15.08., 84 J.
 Süssig, Marie 15.08., 70 J.
 Oertel, Eckhard 17.08., 74 J.
 Werner, Adele 17.08., 80 J.
 Melzer, Christa 23.08., 76 J.
 Nimschowsky, Irmgard 24.08., 82 J.
 Herrmann, Ursula 26.08., 83 J.
 Reininger, Dora 26.08., 77 J.
 Sowade, Heinz 26.08., 71 J.
 Blume, Elli 27.08., 89 J.
 Ristenbieter, Ingeborg 27.08., 83 J.

Dietzsch, Else 28.08., 87 J.
 Sirotkin, Regina 28.08., 75 J.

Gemeinde Kirchscheidungen

Klose, Horst 04.08., 83 J.
 Hentschel, Hildegard 12.08., 88 J.
 Bier, Horst 13.08., 71 J.
 Putzer, Manfred 14.08., 73 J.
 Schulz, Karola 16.08., 60 J.

Stadt Laucha an der Unstrut / OT Dorndorf / OT Plößnitz

Belau, Helmut 25.07., 72 J.
 Gorseger, Christel 25.07., 72 J.
 Schneller, Helmut 26.07., 86 J.
 Rude, Inge 27.07., 72 J.
 Ellmann, Dieter 28.07., 70 J.
 Reichert, Johanna 28.07., 75 J.
 Rabes, Willy 29.07., 79 J.
 Besser, Maria 31.07., 84 J.
 Butschek, Erika 01.08., 81 J.
 Knabe, Elvira 01.08., 80 J.
 Wendrich, Renate 01.08., 70 J.
 Holzapfel, Elfriede 02.08., 77 J.
 Herrmann, Anna 03.08., 89 J.
 Pfeiffer, Manfred 03.08., 73 J.
 Röder, Martin 03.08., 72 J.
 Schmidt, Reinhold 03.08., 73 J.
 Peter, Gerhard 06.08., 74 J.
 Holzinger, Maria 08.08., 81 J.
 Larisch, Georg 08.08., 80 J.
 Beil, Helmut 09.08., 73 J.
 Kloseck, Edeltraud 10.08., 60 J.
 Rauschenbach, Wolfgang 10.08., 60 J.
 Ruehlmann, Ulla 13.08., 65 J.
 Schmidt, Berta 13.08., 88 J.
 Trautmann, Ilse 13.08., 77 J.
 Heider, Hannelore 15.08., 71 J.
 Berger, Gabriele 17.08., 60 J.
 Hüttig, Rainer 18.08., 72 J.
 Probst, Brigitte 19.08., 76 J.
 Ola, Heinz 20.08., 60 J.
 Schwanke, Ruth 20.08., 72 J.
 Schacht, Erna 22.08., 78 J.
 Weihrauch, Herbert 23.08., 80 J.
 Lange, Gerda 24.08., 78 J.
 Kathe, Hildegard 26.08., 90 J.
 Opitz, Werner 29.08., 72 J.
 Swinke, Margarete 29.08., 89 J.

Stadt Nebra (Unstrut)

Kotulek, Ingeborg 26.07., 78 J.
 Schmidt, Anni 27.07., 75 J.
 Drosdek, Albin 28.07., 60 J.
 Lubatschowski, Leopold 28.07., 83 J.
 Riedl, Joachim 28.07., 75 J.
 Finster, Harald 29.07., 65 J.
 Linzmaier, Hanna 30.07., 78 J.
 Jasef, Dieter 31.07., 71 J.
 Giese, Helga 01.08., 70 J.
 Hinkler, Helga 01.08., 71 J.
 Liersch, Irmgard 01.08., 60 J.
 Stiller, Maria 01.08., 71 J.
 Melzer, Waltraud 02.08., 80 J.
 Bähr, Helga 04.08., 83 J.
 Rogga, Ernst 04.08., 79 J.
 Schroll, Hannelore 04.08., 60 J.
 Liersch, Kurt 05.08., 81 J.
 Stöckigt, Anna 06.08., 60 J.
 Stöhr, Karl 06.08., 80 J.
 Neunz, Hilda 07.08., 94 J.
 Nordt, Ilse 07.08., 70 J.
 Schumm, Martha 09.08., 87 J.
 Weber, Ruth 09.08., 87 J.
 Dannenberg, Erhard 10.08., 79 J.
 Eberlein, Rudolf 10.08., 74 J.
 Hammer, Anneliese 10.08., 79 J.
 Horbel, Karl 10.08., 86 J.
 Taubert, Anita 10.08., 76 J.
 Scheschinski, Helmut 11.08., 80 J.
 Schlaf, Karin 11.08., 70 J.

Wege, Justine 11.08., 78 J.
 Wernicke, Marga 11.08., 72 J.
 Feldhahn, Regina 12.08., 77 J.
 Kaufmann, Rita 12.08., 70 J.
 Otto, Herbert 12.08., 75 J.
 Rühlemann, Anna 12.08., 83 J.
 Stöhr, Ursula 12.08., 80 J.
 Hecht, Horst 13.08., 74 J.
 Haase, Heinz 14.08., 71 J.
 Filipp, Ruth 15.08., 76 J.
 Ludwig, Edith 15.08., 80 J.
 Hartmann, Roswitha 17.08., 70 J.
 Schlaf, Annerose 17.08., 80 J.
 Kowalewicz, Gustav 18.08., 76 J.
 Müller, Hildegard 18.08., 81 J.
 Scharf, Bodo 19.08., 83 J.
 Stahr, Walter 19.08., 80 J.
 Nörren, Kurt 21.08., 73 J.
 Ganz, Anni 22.08., 91 J.
 Beck, Charlotte 23.08., 86 J.
 Hartmann, Friedrich-Karl 23.08., 65 J.
 Langnickel, Klaus 23.08., 70 J.
 Maul, Heinz 23.08., 82 J.
 Stenull, Christa 23.08., 65 J.
 Trautmann, Erna 23.08., 87 J.
 Ludwig, Amalie 24.08., 85 J.
 Eberlein, Christa 25.08., 70 J.
 Kihl, Erna 26.08., 81 J.
 Mögling, Wolfgang 26.08., 60 J.
 Müller, Helmut 26.08., 77 J.
 Sowade, Horst 26.08., 71 J.
 Berthold, Luise 27.08., 78 J.
 Diers, Wolfram 27.08., 65 J.
 Hoffmann, Otto 27.08., 84 J.
 Kölbel, Winfried 27.08., 60 J.
 Straub, Theodor 27.08., 71 J.
 Gölke, Hilde 29.08., 92 J.
 Müller, Bruno 29.08., 73 J.

Gemeinde Pödelist / OT Dobichau

Böttger, Lothar 30.07., 60 J.
 Albrecht, Werner 19.08., 81 J.
 Schlegel, Regina 28.08., 65 J.

Gemeinde Reinsdorf

Saradeki, Peter 31.07., 65 J.
 Rühlemann, Anneliese 05.08., 84 J.
 Wenk, Maria 05.08., 79 J.
 Hesselbarth, Gerhard 10.08., 65 J.
 Brehme, Elfriede 11.08., 74 J.
 Kalbitz, Arno 15.08., 90 J.
 Hübner, Heinz 18.08., 65 J.

Gemeinde Schleberoda

Bollmann, Anita 18.08., 71 J.
 Klenke, Elly 21.08., 80 J.

Gemeinde Wangen / OT Großwangen / OT Kleinwangen

Sünder, Gerhard 28.07., 71 J.
 Liebetruhl, Gerda 29.07., 65 J.
 Reinicke, Erich 30.07., 75 J.
 Hecht, Rolf 31.07., 72 J.
 Wagner, Ingrid 03.08., 70 J.
 Gericke, Peter 05.08., 71 J.
 Wenzel, Margot 07.08., 81 J.
 Leger, Doris 09.08., 70 J.
 Gericke, Lisa 19.08., 71 J.
 Hecht, Horst 19.08., 76 J.
 Redzinski, Erika 23.08., 85 J.
 Wild, Heinz 28.08., 77 J.
 Hartung, Gerda 29.08., 73 J.

Gemeinde Weischütz

Peter, Heinz 13.08., 82 J.
 Brandt, Harald 23.08., 60 J.

Gemeinde Zeuchfeld

Georgi, Irene 29.07., 77 J.
 Pannwitz, Paul 07.08., 65 J.
 Kaupa, Brigitte 29.08., 72 J.

Informationen und Veranstaltungen

Korrekturkasten

In der letzten Ausgabe (06/2008 vom 27.06.2008) gehört das Bild auf der Seite 17 nicht zu dem Artikel „Integrierte Ländliche...“ sondern zum Artikel „Existenzgründung gut und sicher...“ auf der Seite 16.

Wir bitten den Fehler zu entschuldigen.

Allgemeines

VOLKSHOCHSCHULE BURGENLANDKREIS wieder mit abwechslungsreichen und vielseitigen Angeboten in den Herbst 2008

Auch für das Herbstsemester 2008 stehen wieder die verschiedensten Bildungsangebote der Volkshochschule Burgenlandkreis zur Auswahl, Seminare, Kurse, Ausstellungen und andere Angebote in den Bereichen Politik-Gesellschaft-Umwelt, Kultur und Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Computer und Schulabschlüsse können von Interessierten genutzt werden. Einen Überblick kann man sich in dem neuen Programmheft, das ab 20.08.2008 über den Wochenspiegel als Beilage verteilt wird, verschaffen. Ein Blick ins Internet unter www.vhs-burgenlandkreis.de rentiert sich ebenso. Hier sind alle aktuellen Kurse übersichtlich abrufbar und eine Anmeldung kann direkt über den Warenkorb erfolgen. Natürlich besteht auch wieder die Möglichkeit, Berufsabschlüsse und Zusatzqualifikationen zu erlangen.

Für Rückfragen steht die Volkshochschule Burgenlandkreis Geschäftsstelle Zeitz, Tel.-Nr. 0 34 41 / 21 24 65 oder Geschäftsstelle Naumburg Tel.-Nr. 0 34 45 / 70 31 25 gern zur Verfügung.

Kabisch
Leiterin Volkshochschule

Stadt Freyburg (Unstrut)

Rotkäppchen Sekt – Phantasie aus tausend Perlen – und der LGV Gleina präsentieren den „26. Jahn-Gedenklau“ in Freyburg (Unstrut) am 23.08.2008

Offene Rangliste des Burgenlandkreises

Veranstalter: LGV Gleina
Austragungsort: Freyburg (Unstrut),
Stadtstadion
Tag: Samstag, den 23.08.08
Zeit: 10:00-12:00 Uhr
Meldeanschrift: Mario Kübler, Z.-Hildebrandt-Straße 11,
06618 Naumburg
Tel.: 03445/750000
Fax: 03445/750001

E-mail: anmeldung@sb-kuebler.de
Online: www.sb-kuebler.de/lgv.gleina

Meldeschluss: 14.08.2008 (Posteingang)
(Nachmeldegebühr 2,00 €)

Wettbewerbe und Zeitplan:

10:00 Uhr

6,0 km	Weibliche Jugend A, B Männliche Jugend A, B W 20 - W 65 und älter (Hauptlauf) M 20 - M 75 und älter (Nebenlauf)
12,2 km	M 20 - M 75 und älter (Hauptlauf) W 20 - W 65 und älter (Nebenlauf)

10:05 Uhr

Nordic Walking für alle Ak 6,0 km

10:15 Uhr

Schnupperlauf für alle Ak 2,0 km

Startgebühren:

Erwachsene	5,50 €
Jugend	3,00 €
Schüler/-innen	2,50 €
Schnupperlauf	2,00 €



Auszeichnungen:

Die drei Erstplatzierten jeder Altersklasse erhalten Urkunden. Die drei Erstplatzierten der Hauptläufe der Frauen und Männer erhalten Sachprämien.

Das erfolgreiche Absolvieren der Nordic Walking Strecke wird bescheinigt.

Hinweise:

Das Organisationsbüro befindet sich im Stadion und ist ab 8.00 Uhr geöffnet.

Die Wettkampfstrecke ist nicht mit Spikes belaufbar.

Weitere Informationen/Streckenführung Jahn-Gedenklau im Internet unter:

www.sb-kuebler.de/lgv-gleina

Sonstiges:

Die Wettbewerbe werden entsprechend der ALB des DLV durchgeführt. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Diebstählen und sonstigen auftretenden Schäden. Mit der Abgabe der Meldung bestätigen die Aktiven die Laufvorbereitung und ärztliche Unbedenklichkeit.

Freyburger Förderverein gründet Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft

Anlässlich des Friedrich-Ludwig-Jahn-Turnfestes in Freyburg (Unstrut) soll in der Mitgliederversammlung des Fördervereins zur Traditionspflege und Erhaltung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gedenkstätten e.V. am 22. August die Umbenennung des Vereins in Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft e.V. erfolgen.

Der Vereinszweck, die Ziele und Aufgaben sind jetzt weiter gefasst, und es wird ein höherer Anspruch formuliert: „Die Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft widmet ihre Tätigkeit dem Ziel, das Leben und Wirken des Gründers der Turnbewegung in Deutschland, Friedrich Ludwig Jahns, und seines Umfeldes zu erforschen, seine Bedeutung in Geschichte und Gegenwart zu interpretieren, sein Erbe zu bewahren und seine Ideen zu verbreiten.“

Die Mitglieder werden nun aufgerufen, zu dem Vorschlag des Vorstandes Stellung zu nehmen.

Termine am 22.08.2008

Mitgliederversammlung
15:00 Uhr – Jahn-Ehrenhalle

Kranzniederlegung
17:00 Uhr – Jahn-Denkmal (Erinnerungsturnhalle)

Festveranstaltung
18:00 Uhr – Jahn-Ehrenhalle

Die Freyburger Bürger, Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Friedrich-Ludwig-Jahn-Turnfestes sind herzlich eingeladen. Wir würden uns freuen, neue Mitglieder in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Gesellschaft begrüßen zu können.

Tiere des Tierheims Freyburg suchen ein neues zu Hause

Kater Emil

Emil ist ein ganz lieber, ruhiger, kastrierter Kater – 3 Jahre alt. Er wurde wegen Umzug abgegeben. Er hört super auf seinen Namen, kennt Hunde und braucht nach der Eingewöhnungszeit Freigang.

Kleine Katzen - Noch ohne Namen

Diese beiden standen stellvertretend für die Katzenkinder im Tierheim Modell. Sie sind noch ohne Namen, da wir hoffen, dass sie nicht mehr lange bei uns bleiben und sie dann von den neuen Besitzern „getauft“ werden.

Tina

Tina ist eine ca. 4-jährige altdeutsche Schäferhündin.

Tina ist ein lebhafter, sehr gutmütiger und lieber Hund. Sie geht gern spazieren und liebt es, mit dem Ball zu spielen. Sie ist stets bereit, neues zu lernen, deshalb wäre ein Besuch der Hundeschule sehr zu empfehlen. Wir wünschen uns deshalb für sie ein zu Hause, in dem

die neuen Besitzer bereit sind, diese notwendige Zeit und Energie zu investieren. Tina wird es ihnen danken, da sind wir uns ganz sicher.

Öffnungszeiten Tierheim Freyburg:

Montag-Sonntag von 10:00-12:00 Uhr und 16:00-17:00 Uhr

Telefon: 0152/05977414 oder

Frau Bertling: 034464/27452

Claudia Müller

Lesung in Fischers Bücherstube

Liebe Freyburger und andere Leser des Amtsblattes, sicherlich wollen Sie schon immer alles über die Hintergründe um das „Magazin“, wohl eine der meist gelesenen Zeitschrift der DDR, wissen oder Sie fragen sich, wie konnte das funktionieren - Ideologie und Klassenkampf, verbunden mit Leichtigkeit, Esprit, Charme und dem einen oder anderen Nackedei?

Antworten darauf erfahren Sie am **13. August**. Da lade ich Sie ganz herzlich zu einer Lesung in meine Bücherstube ein. Der Autor

Manfred Gebhardt wird uns sein Buch „Das Magazin in der DDR“ mit dem Untertitel „Die Nackte unterm Ladentisch“ vorstellen und bestimmt mit Augenzwinkern und dem nötigen Fachwissen über diese echte Ausnahmeerscheinung in der Presselandschaft der DDR plaudern. Ich freue mich auf Sie!

Ihr Hans-Georg Fischer,
Fischers Bücherstube

Sommerferien EXTRA

Die letzte historische Wassermühle der Region

Jeden Sonntag (an den Sonntagen der Monate Juli und August, anderentags Gruppen ab 10 Personen nach Anmeldung) finden **ab 16:00 Uhr öffentliche Mühlenführungen** statt.

Erwachsene zahlen 2,50 € und Kinder und Schüler 0,75 €.

Mühle Zeddenbach

Familie Schäfer

Zeddenbach 1, 06632 Freyburg (Unstrut)

Tel.-Nr. 034461/27380

Martin Bertling in Doppelfunktion verabschiedet

18 Jahre und 4 Monate hat Martin Bertling das Amt des Bürgermeisters der Stadt Freyburg (Unstrut) begleitet, als er in der Stadtratssitzung am 24. Juni 2008 mit vielen lobenden Worten und Geschenken verabschiedet wurde. In der gleichen Sitzung wurde der neu gewählte Bürgermeister Udo Mänicke vom ältesten Mitglied des Gemeinderates Reinhard Busch vereidigt. Am 25. Juni 2008 wurde Martin Bertling vom Stadtrat in den Schlifterweinberg bestellt. Er wusste natürlich nicht, was er dort sollte. Der Stadtrat hatte ein Geschenk in Form einer Rebe. Im Ehrenweinberg am Schlifter pflanzte Bertling im Beisein seiner Gattin und anderer Gäste die Rebe Portugieser.

Im Anschluss daran hat sich Bertling noch in das Goldene Buch der Stadt Freyburg (Unstrut) sowie in das Gästebuch des Schlifterweinberges verewigen dürfen.

Seit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, insbesondere seit der Wahl der Verwaltungsleiterin hat Bertling das Amt für Wirtschaftsförderung unter sich, welches er bis zum Austritt aus der Verwaltung am 04. Juli 2008 geführt hat. Die Verwaltungsmitarbeiter haben Bertling am 04. Juli 2008 in einer Feierstunde in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Als kleine Überraschung kam die Kindertagesstätte Hühnerjagd und hat ein kleines Programm aufgeführt.

Wir wünschen Martin Bertling einen wohlverdienten Ruhestand im Kreise seiner Familie.



Die Ausstellung der Fotoapparate

Am 01.07.2008 waren wir zu Gast bei Herrn Eger in der Johannisstraße 21 in Freyburg (Unstrut). Hier konnten wir uns eine interessante Fotoapparatausstellung ansehen. Herr Eger sammelt und tauscht seit 1998 Fotoapparate und hat schon viele ältere und neuere Modelle in seinem kleinen Museum. Die kostbaren Stücke befinden sich in Glasvitrinen und einem großen Schrank. Herr Eger besitzt auch eine große Anzahl an Büchern. Alle Fotoapparate funktionieren noch. Unter ihnen ist auch eine ältere „Practica“-Kamera, von der es nur 488 Stück gab. Sein Lieblingsfotoapparat ist die „Exakta“. Wir waren von der Minikamera und den Damenfotoapparaten sehr begeistert, weil diese auch einfach zu bedienen sind. Unsere Lehrerin teilte uns in 2 Gruppen ein und erarbeitete mit uns einen Fragenkatalog, den uns Herr Eger super beantwortet hat. Eine Gruppe erhielt interessante Auskünfte über die Funktion der Apparate und das Hobby von Herrn Eger. Die andere Gruppe wurde in der Zwischenzeit mit Kuchen und Getränken verwöhnt. Als alle Fragen geklärt waren, hatte Herr Eger für uns noch ein Quiz vorbereitet. Der Sieger hieß Eileen Schödl und sie bekam eine Fotoapparatetasche geschenkt. Der 2. und 3. Platz wurde mit Süßigkeiten prämiert.

Leider verging die Zeit viel zu schnell und wir mussten wieder zurück in die Schule, weil da der Unterricht auf uns wartete. Für die interessanten Ausführungen und die gute Bewirtung bei Herrn Eger und Frau Klose möchten wir uns nochmals ganz herzlich bedanken. Dieses kleine Museum in der Johannisstraße in Freyburg (Unstrut) sollte noch von vielen interessierten Menschen besucht werden. Es bedanken sich ganz herzlich die Kinder der Klasse 4a und die Klassenleiterin der Grundschule „Friedrich-Ludwig-Jahn“ in Freyburg (Unstrut).

7, 8, 9, 10.... Klasse,

So halte es am Mittwoch, dem 11. Juni 2008 mehrfach durch den Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark, denn die Jungen und Mädchen der Kindertagesstätte Sonnenschein hatten alle Vorschulkinder der VGem Unstruttal zu ihren nun bereits 12. Sonnenschein Sportfest eingeladen. Nach einer kurzen Erwärmung zu flotter Musik begaben sich die Kinder an die Wettkampfstätten, um ihre Kräfte beim Weitwurf, Weitsprung und 50 Meter-Lauf zu messen. Vor der Siegerehrung, bei der Jungen und Mädchen getrennt bewertet wurden, herrschte plötzlich eine gespenstische Ruhe im Sportpark, denn aus jeder Einrichtung hatten sich je 3 Kinder zum Staffellauf aufgestellt, der in diesem Jahr erstmalig auf dem Programm stand. Alle Kindertagesstätten hatten sich super darauf vorbereitet, denn immerhin ist so ein Staffellauf für 6-jährige gar nicht so einfach. Mit dem Startschuss hielt es keinen mehr auf seinem Tribünenplatz. Kinder, Eltern, Großeltern und Erzieher feuerten lautstark ihre Mannschaften an. Nach dem Zieleinlauf lagen sich die Kinder der Katzensgruppe aus der Kindertagesstätte Sonnenschein glücklich in den Armen, denn ihre 3 Jungs, Jonas, Andre und Moritz waren die Ersten. Bei der Siegerehrung erhielten die Gewinner der Einzelwettbewerbe Medaillen und Urkunden und die Siegerstaffel konnte einen Wanderpokal in Empfang nehmen, der mit Sicherheit für das folgende Jahr einen Ehrenplatz in unserer Kindertagesstätte erhalten wird.

Dieser wurde von der Familie Dedie (Eltern der Kita Sonnenschein) gesponsert, wofür wir uns an dieser Stelle recht herzlich bedanken möchten.

Alle anderen Teilnehmer konnten sich über einen Sonnenanstecker freuen, so dass keiner an diesem Tag leer ausging.

Ein großes Dankeschön möchten wir auch an die GmbH Glockengold richten, denn da Sport ja auch durstig macht, versorgte sie uns mit ausreichend Saft.

Nun heißt es ab sofort für die Kinder, die 2009 in die Schule kommen, fleißig Sport treiben, damit auch unser 13. Sonnenschein Sportfest so gut gelingt.

Iris Aderhold



Unsere Klassenfahrt

Die Grundschulzeit ist am 09.07.2008 zu Ende.

Wir hatten 4 schöne Jahre, haben rechnen, schreiben und lesen gelernt. An viele andere schöne Erlebnisse werden wir gern zurückdenken. Ein Höhepunkt unserer gemeinsamen Zeit war die Klassenabschlussfahrt nach Ermsleben zur Konradsburg vom 25.06. bis 27.06.2008.

Mit unserer Lehrerin und zwei Eltern der Klasse bewohnten wir das Forsthaus in der Nähe von Ermsleben. Schon auf dem Weg dorthin konnten wir leckere Kirschen essen. Gegen Mittag kamen wir im Forsthaus an und bezogen unser Quartier. Nach dem Mittagessen begann das Wandern. Wir liefen vom Forsthaus zur Konradsburg und erhielten hier eine Führung durch die Burg. Am Besten hat uns das Laufrad gefallen. Hiermit wurden aus 40 m Tiefe Wasser nach oben transportiert. Jeder von uns durfte einmal darin laufen und stellte fest, dass es gar nicht so leicht ist.

Nun liefen wir wieder zurück zum Forsthaus und da wartete ein zünftiger Grillabend auf uns. Es gab viele leckere Sachen wie zum Beispiel Würstchen, Kartoffelsalat und frisches Gemüse. Am Abend wollten wir dann Fußball schauen, doch im ganzen Haus gab es keinen Fernseher. Da haben wir ein kleines Radio angemacht und gemeinsam dem Reporter gelauscht.

Nach einer kurzen Nacht frühstückten wir und gingen zu den Tieren. Mit 2 Eseln an der Leine liefen wir zur alten Ziegelei. Danach gab es leckere Nudeln mit roter Soße. Nun sollten wir uns ein wenig ausruhen, denn wir hatten noch ganz viel vor. Gegen 14:30 Uhr machten wir uns wieder auf den Weg zur Burg. Hier angekommen wartete schon die Butterliese und nahm uns in Empfang. Bei schönstem Sonnenschein begannen wir unser Projekt. In drei Gruppen eingeteilt haben wir gefilzt, gebuttert und Papier geschöpft. Das hat uns allen viel Spaß gemacht.

Der Höhepunkt am Abend war das Ritteressen. Jeder von uns bekam einen Umhang und nahm an der ritterlich gedeckten Tafel in der Burg Platz. Alle konnten sich an der mittelalterlichen Musik erfreuen und so richtig satt essen. Es gab leckere Getränke, Obst, Hähnchen, Würstchen und Klöpschen am Spieß. Am schönsten waren die Kartoffeln, die wir noch abschälen mussten. Zur Nachtwanderung hat sich so mancher von uns ganz schön gegruselt.

Am 27.06.2008 fuhren wir nach dem Mittagessen wieder zurück nach Freyburg (Unstrut). Die Zeit verging viel zu schnell. Uns hat die Fahrt prima gefallen.

Wir danken den beiden Eltern, dass sie uns begleitet haben.

Die Klasse 4a der Grundschule F.-L.-Jahn Freyburg

Auf der Suche nach der Zuckertüte...

Nach den Sommerferien beginnt für acht Kinder das aufregende Schulleben. Aus diesem Grund machte sich die große Gruppe der Kindertagesstätte „Hühnerjagd“ am 27.06.2008 auf die Suche nach den Zuckertüten. Gut vorbereitet mit einem selbst gebastelten Morgenstern und nach einem fürstlichen Ritterfrühstück ging es auf große Wanderschaft zum Schloss Neuenburg. Viele kleine Überraschungen ließen dabei den Weg nicht zu lang und anstrengend werden.

Nur wo waren die Zuckertüten?

In der „Küchenmeisterei zur Neuenburg“ durften die kleinen Ritter und Burgfräulein bei der Zubereitung des Mittagmahls tatkräftig mithelfen und erlebten im Anschluss gut gestärkt die Geschichte von Graf Ludwig dem Springer und der schönen Adelheid in der Kinderkemenate. Auf dem Rundgang durch das Schloss Neuenburg gab es viele lustige Sachen zu bestaunen.

Und dann war es auch soweit ...

Auf dem Haineberg entdeckten die Kinder endlich den heiß ersehnten Zuckertütenbaum. Zufrieden über die erfolgreiche Suche, aber auch ein wenig wehmütig über das Ende der Kindergartenzeit, ließen sie mit ihren Eltern bei einem Picknick den schönen Tag ausklingen.

Ein herzliches Dankeschön gilt insbesondere der Kindergärtnerin Cordula Schaks für eine wunderschöne Kindergartenzeit.

Ulrike Hartmann, Freyburg
Elternkuratorium



Gemeinde Karsdorf

Angebote des Mehr- generationshauses „Free-Time“ für die Sommerferien 2008

Das Team „Free-Time“ hat sich auch in diesem Jahr vorgenommen, den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen abwechslungsreiche Angebote für die Ferienfreizeit zu unterbreiten. Neben Wanderungen, Radtouren, Fahrten in Schwimmbäder der näheren Umgebung und ins Kino stehen Grillnachmittage, Tischtennisturniere und allerlei Spiel und Spaß im Haus auf dem Programm.

Montags bis freitags können alle im „Free-Time“ für 0,50 € gesund frühstücken und für 1,00 € zu Mittag essen. Der Speiseplan richtet sich dabei nach den Wünschen der Kinder. **Anmeldungen hierfür sollten täglich bis spätestens 11.00 Uhr erfolgen.**

Öffnungszeiten des „Free-Time“ in den Sommerferien

Montag-Donnerstag 09:00 Uhr-20:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr-22:00 Uhr
Samstag 19:00 Uhr-22:00 Uhr

Aktivitäten in der 3. Ferien- woche: 28.07.2008 - 01.08.2008

Montag, 28.07.2008

13:00 Uhr Modenschau – wir suchen Models dafür!

Dienstag, 29.07.2008

13:00 Uhr Tag der Gesundheit
Fitness – gesunde Ernährung – Massage – Peeling

Mittwoch, 30.07.2008

09:00 Uhr Abfahrt am „Free-Time“ zur Fahrt nach **Leipzig ins „Belantis“**

Kostenbeitrag pro Person incl. Eintrittspreis und Busfahrt:

Kinder unter 1,00 m Körpergröße 10,00 €
Kinder bis 1,45 m Körpergröße 26,90 €
Erwachsene 28,90 €

Anmeldung bis Freitag, 25.07.2008!

Donnerstag, 31.07.2008

11:00 Uhr Tag mit der Feuerwehr und dem Hort

Freitag, 01.08.2008

10:00 Uhr Zeltlagervorbereitung + Spiele, die uns gefallen

Aktivitäten in der 4. Ferien- woche: 04.08.2008-08.08.2008

Zeltlager vom 04.08.2008 – 10.08.2008 am **Kulkwitzer See in Leipzig**

Kostenbeitrag pro Person

incl. Vollverpflegung, etc:
Kinder unter 6 Jahre 60,00 €

Kinder ab 6 Jahre/
Jugendliche bis 17 Jahre 90,00 €
Jugendliche ab 18 Jahre /
Erwachsene 95,00 €

Anmeldung bis Freitag, 25.07.2008!

Für die Kinder, die nicht mit zelten fahren

Montag, 04.08.2008

14:00 Uhr Kreativtag

Dienstag, 05.08.2008

09:00 Uhr Treffpunkt am „Free-Time“ zur Wanderung ans Rehgehege + Picknick mit dem Hort

Mittwoch, 06.08.2008

14:00 Uhr Spiel-Spaß-Party

Donnerstag, 07.08.2008

14:00 Uhr Jungen-Tag – Was „Männer“ wollen – Fußball u. mehr?

Freitag, 08.08.2008

14:00 Uhr Mädchen-Tag – Was „Frauen“ wollen – Kosmetik u. mehr?

Aktivitäten in der 5. Ferien- woche: 11.08.2008 - 15.08.2008

Montag, 11.08.2008

10:00 Uhr Zeltreinigung + Auswertung

Dienstag, 12.08.2008

14:00 Uhr Haustiertag – Wir bringen unsere Haustiere mit und stellen sie vor

Mittwoch, 13.08.2008

09:00 Uhr Abfahrt am „Free-Time“ zur Radtour nach Eckartsberga

Donnerstag, 14.08.2008

09:00 Uhr Abfahrt am „Free-Time“ zur Fahrt ins Schwimmbad

Freitag, 15.08.2008

10:00 Uhr Piratenfest mit dem Hort
19:00 bis abends Lagerfeuer + Knüppel-
kuchen + Disco für unsere Kids

Aktivitäten in der 6. Ferien- woche: 18.08.2008 - 22.08.2008

Montag, 18.08.2008

09:00 Uhr Abfahrt am „Free-Time“ zur Kanutour von Nebra nach Laucha

Kostenbeitrag incl. Kanu-Leihgebühr:
Kinder, Jugendliche u. Erwachsene 14,00 €
Anmeldung bis Freitag, 08.08.2008!

Dienstag, 19.08.2008

16:00 Uhr Kochtag

Mittwoch, 20.08.2008

13:00 Uhr Kreativtag

Donnerstag, 21.08.2008

10:00 Uhr Sommerputz im gesamten Haus für alle + Pizza für freiwillige Helfer

Freitag, 22.08.2008

20:00 Uhr Sportnacht mit Turnieren im Volleyball, Dart, Billard

Startgebühr: 5,00 €

Anmeldung bis Donnerstag, 21.08.2008!

Die **Anmeldungen für Fahrten und Unternehmungen** können **telefonisch unter der**

Rufnummer 03 44 61 / 5 62 47 oder **persönlich** erfolgen. **Zudem möchten wir Sie bitten, die Anmeldungstermine bzw. -fristen einzuhalten!**

Eltern und Großeltern sind gern gesehene Gäste bei all unseren Unternehmungen.

Angela Reininger
und das Team vom „Free-Time“

Seniorenclub Karsdorf Clubprogramm für den Monat August 2008

Voranmeldung telefonisch (03 44 61 / 55 209) oder persönlich erbeten.

Dienstag, 05.08.2008

13:00 - 13:30 Uhr Bewegungstherapie - Sitzgymnastik mit Frau Mika

13:30 - 16:00 Uhr Gemütliches Kaffeetrinken bei Spiel und Spaß

Dienstag, 12.08.2008

13:00 - 16:00 Uhr Besuch des DRK Pflegeheim in Laucha

Dienstag, 19.08.2008

13:00 - 13:30 Uhr Gymnastik „Spiel und Sport“ mit Frau Mika
14:00 - 16:00 Uhr Senioren-Rommé

Dienstag, 26.08.2008

13:00 - 13:30 Uhr „SeniorenSchwungtuch“ das ideale Spiel- und Therapiegerät mit Frau Mika
14:00 - 16:00 Uhr Bingonachmittag

Für die Clubnachmittage wird eine Gebühr von 1 € erhoben.

Auch an allen anderen Tagen steht ein abwechslungsreiches Programm auf unserem Plan.

Wir freuen uns auf Sie!

Monsator

19. Pokallauf Löschangriff Nass in Lossa

-Abschnitt Nebra-

Die ersten 7 Mannschaften haben sich bei dem 19. Pokallauf im Löschangriff Nass für den Kreisausscheid in Naumburg qualifiziert. Folgende Plätze wurden belegt:

1. Platz	JF Wetzendorf	0,4216 Minuten
2. Platz	JF Balgstädt	0,4667 Minuten
3. Platz	JF Herrngosserstedt	0,4849 Minuten
4. Platz	JF Billroda	0,4852 Minuten
5. Platz	JF Allerstedt	0,5045 Minuten
6. Platz	JF Gleina	0,5083 Minuten
7. Platz	JF Burgholzhausen	0,5205 Minuten
8. Platz	JF Eckartsberga	0,5508 Minuten
9. Platz	JF Nebra	1,0208 Minuten
10. Platz	JF Laucha	1,1008 Minuten
11. Platz	JF Lossa	1,2164 Minuten
12. Platz	Gemischte Mannschaft JF Reinsdorf / Nebra (ohne Wertung, da Doppelstarter)	0,5898 Minuten

JF = Jugendfeuerwehr



Druckerei

Nebra Elektronik

Haferkranz 2008 in Wetzendorf

Freitag, den 22.08.2008

21:00 Uhr Tanz mit dem Discoteam

Samstag, den 23.08.2008

08:00 Uhr Wecken und Ständchenblasen

12:00-13:00 Uhr Platzkonzert zur Mittagszeit
Essen aus der Gulaschkanone (Erbsensuppe) so-
wie vom Grill und aus der Pfanne
15:00-18:00 Uhr Festprogramm mit dem „Rosenexpress“ und den
Unstruttaler Tanzmädchen
* Setzen der Erntekrone
* Großer Kuchenbasar
20:00-01:00 Uhr Ernteball mit „Happiness“, „Karibik Steel Band“ &
der „Country-Company“

Für Speisen und Getränke ist reichlich gesorgt!

Stadt Laucha an der Unstrut

16. Dorndorfer Weinfest mit traditio- nellem Buttenlauf am 1.-3.8.2008

Freitag 01.08.2008

16:00 Uhr Ständchenblasen & Birkensetzen mit der Dorndorfer
Jugend
21:00 Uhr Winzer-Party mit FLASH

Samstag 02.08.2008

12:00 Uhr Gasthaus Goldener Anker aus Gleina sorgt für das leibliche
Wohl
14:00 Uhr traditioneller Buttenlauf
(Anmeldungen bitte im Weinstand ab 12:00 Uhr)
musikalische Begleitung durch New Style
15:30 Uhr Dorndorfer Kuchenspezialitäten beim gemeinsamen
Kaffeekränzchen
17:00 Uhr Siegerehrung Buttenlauf
18:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche
20:00 Uhr Winzertanz mit Jana, Kühn & Zilli
und Showeinlagen des Gleinaer Männerballetts

Sonntag 03.08.2008

11:00 Uhr Winzerfrühschoppen mit den Schönburger Blasmusi-
kanten e.V.
12:00 Uhr Gasthaus Goldener Anker aus Gleina sorgt für das leibliche
Wohl
14:00 Uhr Kinderfest mit 4 You aus Naumburg
15:00 Uhr gemütliches Kaffeetrinken
15:30 Uhr Auftritt der Line-Dancer Laucha

Ausklang mit NEW STYLE bis OPEN END

Alle Veranstaltungen EINTRITT FREI



Lauchaer Heimat-, Wein- und Schützenfest 15. bis 18. August 2008

Woche vor dem Fest:

Ausschießen des „Bürgerschützenkönigs“:

**10.08.08 Schießplatz Weischütz
(09:00-14:00 Uhr)**

Freitag 15.08.08

14:00 Uhr Birkensetzen im Stadtgebiet mit der Lauchaer Jugend

20:30 Uhr **Fackelzug**
(Treffpunkt Sportplatz)

20:00 Uhr **Obertor:**
Eröffnung durch die amtierende Weinprinzessin Christin Ola

21:00 Uhr **Festzelt Markt:**
Oldie-Disco mit „H&H“

21:00 Uhr **Festzelt Promenade:**
„Rockpirat“

Samstag 16.08.07

Auf dem Markt

10:30 bis 12:30 Uhr Der Heimatverein lädt zu einem großen Kinderfest mit vielen Überraschungen ein und einer Zaubershow

12:30 Uhr Gaudilöschangriff der Feuerwehr mit Kindern u. Erwachsenen

14:00 Uhr Unterhaltung durch den Lauchaer Heimatverein mit einer Modenschau „Mode im Wandel der Zeit“
zwischendurch musikalische Unterhaltung, Kuchenbasar „Kindergarten Glöckchen“

20:00 Uhr **Obertor:**
Krönung der Weinprinzessin 2008/9 anschl. Tanz u. Unterhaltung m. Maik

20:30 Uhr **Markt:**
Tanz mit „Jana, Kühn und Zilli“

21:30 Uhr **Festzelt Promenade:**
„Horizont“

Sonntag 17.08.07

09:30 Uhr **Gottesdienst** zum Heimatfest

10:00 Uhr **Obertor:** Winzerfrühschoppen

10:30 Uhr **Markt:** Der Thomae-Männerchor Laucha feiert sein 175. Jubiläum sowie Chortreffen mit verschiedenen Chören aus der Region



13:45 Uhr **Aufzug der Schützenvereine und der Jubilare (Vereine)**
des Jahres (ab NP)

Markt: Proklamation der Schützenkönige

14:30 Uhr **Festzelt Promenade:**
Schützen mit Kuchenbasar und Unterhaltungsmusik

Markt: Unterhaltsamer Nachmittag mit den „Schönburger Blasmusikanten“
Kuchenbasar „Orgelverein“ sowie **Sportliche Vorführungen** SC Empor Laucha, Line Dance, Aerobic sowie Kung Fu Schule VODAO Laucha und Lemmens Martial Arts

19:00 Uhr **Obertor:**
Ausklang und Tanz mit Danny

20:00 Uhr **Festzelt Promenade:** „Cliff“

Montag 18.08.07

14:00 Uhr **Festzelt Promenade:**
„Zerbster Blasmusikanten“, „Thomae-Männerchor“ und Tanzvorführungen mit: Seniorentanzgruppe Bad Bibra
Kuchenbasar der „Schützenfrauen“

19:30 Uhr **Ausklang des Festes mit „New Style“**



Festplaketten für alle vier Tage:

im Vorverkauf 5,00 Euro (ab 12. Lebensjahr) während des Festes 6,00 Euro.

Mit Speisen und Getränken werden Sie ausgiebig bedient.
Lauchscher Flammkuchen im Obertor Fr. - So.

Offene Kirche mit Fotoausstellung



Seniorenclub Laucha

Träger: IB BZ Naumburg

Clubprogramm für den Monat August 2008

Beginn jeweils 14:30 Uhr, Zeitrahmen ca. 1 Stunde

Voranmeldung telefonisch (0176/51419116) oder persönlich erbeten.

Donnerstag, 07.08.08

14:00 Uhr gemütliches Kaffeetrinken mit einem Überraschungsgast
Verantwortlich: Frau Ambrosius, Frau Szameitat

Donnerstag, 14.08.08

13:30 Uhr „Schwungtuch“ das ideale Spiel- und Therapiegerät
Verantwortlich: Frau Mika

Donnerstag 21.08.08

14:00 Uhr Fledermaus – Asten
„Schutz und Lebensraum im Unstruttal“
Verantwortlich: Herr May

Donnerstag 28.08.08

12:00 Uhr Wohlfühlnachmittag
Verantwortlich: Frau Ambrosius, Frau Szameitat

Im Anschluss an die jeweiligen thematischen Veranstaltungen besteht die Möglichkeit Kaffee zu trinken und Kuchen zu essen.

Auch an allen anderen Tagen kann unser Club genutzt werden, jeden Tag können Sie uns besuchen und an verschiedenen Veranstaltungen teilnehmen.

Außerdem bieten wir Ihnen unsere Räume zu Feierlichkeiten wie Geburtstage, Konfirmation, Jugendweihe an. In unserem Haus stehen auch Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung, sowie auch Catering.

Informationen hierzu erhalten Sie vor Ort.



Pension

CAFÉ AM KLOSTER

• Eis- und Kuchen-Spezialitäten

„Zum Storchennest“

• Essen vom „Heißen Stein“

• Tägl. gepflegte Speisen und Getränke

• Buffets außer Haus

• Familienfeiern aller Art

Pension

Gaststätte „Zum Storchennest“

Memleben

Fam. Ihle · 06642 Memleben
Tel.+ Fax (03 46 72) 6 94 59 Tel.+ Fax (03 46 72) 6 55 24

Frühlingsfest am 18.06.2008 in der Kita Glöckchen

Auch in diesem Jahr veranstaltete die Lauchaer Kita Glöckchen ein Frühlingsfest für Jung und Alt. Trotz einiger Verspätung war das Ereignis ein voller Erfolg für die Kita Glöckchen.

Die Begrüßung der Gäste, darunter der Bürgermeister der Stadt Laucha Herr Bornkessel sowie als Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal Frau Tänzer und Herr Krämer, erfolgte durch Leiterin Frau Neumann. Mit großer Freude nahmen die Kinder die von der Verwaltungsgemeinschaft gesponserten Präsente entgegen.

Für die Unterhaltung der Gäste sorgte ein umfangreiches Programm durch die Bärchen-, Käfer-, Spatzen- und Igelgruppe, bei dem die Kinder ihr Können beim Darbieten von Liedern, Gedichten und Tänzen zeigten. Die Darbietung wurde von den Gästen mit viel Beifall honoriert. Vielen herzlichen Dank gebührt auch Herrn Becker, der die Kinder bei ihrem Programm tontechnisch unterstützte und auch im Anschluss daran für die musikalische Umrahmung beim Kaffeetrinken sorgte. Stolz 46 Kuchen wurden von den fleißigen Bäckerinnen für den Kuchenbasar vorbereitet. Das Angebot zum Kaffeetrinken vor der Kita wurde dankend angenommen, so dass alle Kuchen verkauft werden konnten. Der Erlös des Festes kommt den Kindern der Kita Glöckchen zugute, denen bereits eine Veranstaltung gesponsert wurde. Ein herzliches Dankeschön gebührt allen fleißigen Helfern, die durch ihre Bemühungen das Frühlingsfest der Kita Glöckchen Laucha zu einem vollen Erfolg werden ließen. Der nächste Kuchenbasar findet am 18.08.2008 um 14.00 Uhr auf dem Marktplatz Laucha anlässlich des Heimatfestes statt. Wir hoffen, dass auch diese Veranstaltung ein ebenso großer Erfolg wird.

Ein großes Dankeschön richtet sich auch an die Fa. Pietsch, die unserer Einrichtung eine Geldspende überreichte, über die wir uns sehr freuen.

Dankeschön sagt das Erzieherteam der Kita Laucha

Zuckertütenabschlussfest der Igelgruppe der Kita Glöckchen

Auf Einladung der Igelgruppe der KITA „Glöckchen“ Laucha hat Bürgermeister Werner Bornkessel am Zuckertütenabschlussfest teilgenommen. Er hatte der KITA für die Abschlussfeier einen Teil des Campingplatzes kostenfrei zur Verfügung gestellt. Beim herrlichsten Sonnenschein konnten Eltern, Großeltern, Geschwister und Angehörige zusammen mit der Igelgruppe und ihren Tanten ein gelungenes Zuckertütenabschlussfest feiern.

Besonders groß war die Freude bei den Igelkindern darüber, dass Bürgermeister Bornkessel allen Kindern ein Überraschungsei mitgebracht hatte.



Foto: Heiko Fillsack



Pflaster-, Garten- und Landschaftsbau Gorn

Harald Gorn
An der Golle 4
06642 Memleben

Tel. 03 46 72 / 8 44 07
Fax 03 46 72 / 9 36 99
Funk 01 73 / 3 61 74 97
E-mail harald.gorn@t-online.de

- ◆ Sanierung alter Hofflächen
- ◆ Pflasterarbeiten aller Art (Naturstein/Betonstein)
- ◆ Hofgestaltung
- ◆ Klärgrubenumbindungen und Beseitigung alter Klärgruben
- ◆ Treppenbau aus Beton- und Naturstein



CONTAINERDIENST

H u. S Recycling, Holger Pilling
Am Gewerbepark 23, 06632 Freyburg

Containerstellung bis 10 m³ nur 45,00 EUR/netto
zzgl. der Entsorgungskosten je nach Abfallart

Aufkauf von Schrott, Kabeln und Buntmetallen

Mo.–Fr.: 7.00–17.30 Uhr, Sa. nach telefon. Absprache 8.00–11.30 Uhr

Telefon 03 44 64 / 35 656 Mobil 0171 / 43 61 364

Stadt Nebra (Unstrut)

14. Weinfest der Stadt Nebra (Unstrut) vom 29.08. – 31.08.2008

Freitag, den 29.08.2008

- 19:30 Uhr Fackelzug durch die Stadt für unsere kleinen Gäste mit dem Fanfarenzug Bad Bibra
Treffpunkt: Feuerwehr
- 22:00 Uhr Festplatz
Liveband - Horizont - Eintritt 5,00 €

Sonnabend, 30.08.2008

- 13:00 Uhr Festplatz
- Festeröffnung mit den Jagdhornbläsern der Jägerschaft Unstruttal-Finne e.V. sowie einer Luftballonaktion für Vereine und Kinder
 - Begrüßung durch den Bürgermeister und die Weinprinzessin
 - ganztägig stellt die Weinprinzessin mit einem Standbeschreiber die Angebote der Vereine vor
- ab 14:00 Uhr Kaffee, Kuchen und Wein mit den Vereinen
- 14:00-16:00 Uhr TOMMY „Der singende Kellermeister“
- 16:00 u. 21:00 Uhr Laienschauspiel an der Burgruine
- ab 18:00 Uhr „The Emotions“ aus Wohlmirstedt
- 22:00-02:00 Uhr Live-Musik mit TRIO B

Sonntag 31.08.2008

gesondertes Programm durch die Vereine

- ab 10:00 Uhr Frühschoppen mit Blasmusik
- Für ausreichend Speisen und Getränke sorgen die Vereine.
Wir heißen alle Gäste aus nah und fern herzlich willkommen!

Besuchen Sie auch unsere Sehenswürdigkeiten

- Samstag, 30.08.2008 von 14:00 bis 18:00 Uhr
- Besichtigung der Kirche - Markt
 - Besuch des Heimathauses - Breite Straße
 - Besuch des Hedwig-Courths-Mahler-Archivs - Breite Straße (im Heimathaus)
 - Besuch der Triasausstellung - Promenade 14
 - Besuch des Feuerwehrmuseums - Wetzendorfer Straße 1



Hallo Kid's!

Zum Weinfest in Nebra (Unstrut), am **29.08.2008** und am **30.08.2008**, lädt euch recht herzlich der Jugendclub Nebra ein. Wir halten für euch viele Überraschungen wie eine Eisenbahn, eine Hüpfburg und vieles mehr bereit. Traut euch und kommt einfach mal vorbei.

Wir freuen uns auf euren Besuch!
Euer Jugendclub

Unser Trödelmarkt

Am **31.08.2008** wollen wir gemeinsam mit euch einen Trödelmarkt veranstalten. Wer Lust hat daran teilzunehmen, meldet sich bitte unter der Tel.-Nr. 034461/22071.

Der Trödelmarkt beginnt um 10:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr. Also überlegt es euch, ob ihr etwas zu verkaufen habt. Jeder ist für seinen Stand selbst verantwortlich.
Jugendclub Nebra

Grundschulsportfest in Nebra

Nun schon zum 21(!) mal fand in Nebra (Unstrut) auf dem Sportplatz das Grundschulsportfest statt.

Am Start waren 9 Grundschulen (Lossa, Laucha, Pestalozzischule Nebra, Ganztagsschule Nebra, Saubach, Karsdorf, Gleina, Wohlmirstedt und Freyburg) aus dem ehemaligen Kreis Nebra. 161 Kinder (2.- 4. Klasse) starteten in den Disziplinen: 50-m-Lauf, Ballwurf und Weitsprung. Die drei Bestplatzierten jeder Disziplin und AK wurden mit Medaillen und Urkunden geehrt. Die beste Schule (Gesamtwertung) wie im Vorjahr war die **GS Freyburg**. Sie erhielt einen Pokal vom verantwortlichen Vize-Geschäftsführer des Kreissportbundes Burgenland Ron Schlehahn und Nebas Bürgermeister Gerhard Hildebrandt überreicht.

Der Ausrichter der Kreissportbund Burgenland bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Helfern (Kampfrichter usw.), der Kreisverwaltung Burgenlandkreis und dem Sportlerheim „Sommerfrische“.



huche

ANWÄLTE
SCHÖTZ-HEINRICH
ZIEGELRODAER STRASSE 6
(vormals Wörlstraße 3)
ROSSLEBEN 9 68 99

Vereidigung des gewählten Bürgermeisters der Stadt Nebra (Unstrut)

Der Bürgermeister Gerhard Hildebrandt, der die Stichwahl am 02. März 2008 mit 60 % gewonnen hat, wurde in der Stadtratssitzung am 26. Juni 2008 vom ältesten Gemeinderatsmitglied Werner Töpe vereidigt.

Die Wahlperiode begann am 01.07.2008 und läuft für Hildebrandt nun weitere 7 Jahre.



Gemeinde Reinsdorf

12. Wein- und Heimatfest der Gemeinde Reinsdorf

15.08. bis 17.08.2008

- Das Fest der Vereine -

Freitag, 15.08.2008

19:00 Uhr Konzert in der Kirche
21:00-02:00 Uhr **Stein Uri – Größte Freilichtdisco im Unstruttal**

Samstag, 16.08.2008

10:00 Uhr Frauenfußball auf dem Sportplatz
11:00 Uhr Wacker Leuben Dresden gegen Reinsdorf „Alte Herren“
13:00 Uhr Werbeschau des Kaninchenvereins am Festplatz
13:00 Uhr Ausstellung des Ziergeflügel- und Exotenvereins
Werbeschau des Rassekaninchenvereins
ab 14:00 Uhr Ermittlung des **Schützenkönigs 2008**
14:30 Uhr **Umzug der Festgäste durch den Ort**
Musikalische Umrahmung des Festumzuges durch die **Schalmeienkapelle Altenroda e.V.** und anschließend Platzkonzert bis ca. 17:30 Uhr auf dem Festplatz

Bischoff

15:00 Uhr * Setzen der Weinkrone auf dem Festplatz
* Eröffnung des 12. Wein- und Heimatfestes durch den Bürgermeister
* Empfang der Weinhoheiten aus Nah und Fern
ab 15:00 Uhr * Kaffee und selbstgebackener Kuchen durch folgende Vereine: Frauenverein, Reinsdorfer Carnivals Verein, Country-Verein
17:30-19:30 Uhr **„Mannsfeld Ladys“**
20:30 Uhr **Tanz mit KaessLight Kaess & Frinds –**
Denn SHOW muss sein!
22:00 Uhr Auftritt des RCC (Männer und Damen) sowie Christin Hoffmann und Antje Ganz
22:45 Uhr **Feuerwerk** durch die FFW
23:15 Uhr Überraschung mit **„Trixi“**
Durch das Programm führt am Samstagnachmittag Herr Walter Krusch – ehemaliger Mitarbeiter des MDR und die Weinprinzessin Sandra Mausolf.
Es gibt tolle Preise bei einer Tombola zu gewinnen.

Sonntag, 17.08.2008

ab 10:30 Uhr * Werbeschau des Kaninchenvereins am Festplatz
* Ausstellung des Ziergeflügel- und Exotenvereins
10:00 Uhr Kranzniederlegung im Denkmalgarten mit musikalischer Umrahmung durch die **Original Kranzberger Musikanten**
10:30-14:00 Uhr **Original Kranzberger Musikanten auf dem Festplatz**
11:00-15:00 Uhr Sportmobil für die Kleinen
11:00-16:00 Uhr Ausstellung der Ortschronistin
ab 14:00 Uhr * Kaffee und selbstgebackener Kuchen durch folgende Vereine: Frauenverein, Reinsdorfer Carnivals Verein, Country-Verein
15:00 Uhr Auszeichnung des **schönsten Grundstückes 2008**
14:30-18:30 Uhr Konzert mit den **Naumburger Musikanten**
15:30 Uhr Auftritt der „Kleinen“ vom RCC
19:00-23:00 Uhr Ausklang des Festes durch den RCC

Das Wein- und Heimatfest wird durch zahlreiche Schausteller umrahmt.

Während des Festwochenendes wird eine Tombola organisiert.

Für ausreichend und abwechslungsreiche Speisen und Getränke sorgen die Gastwirte

- Erich Klukas vom Landhaus „Zum Rosental“
- Siegfried Lachmann vom Landgasthof und Hotel „Zum Deutschen Haus“
- Steve Zwanzig - Zwanzigs Fischspezialitäten
- Winzer Ronny Bornschein

Für eine Abkühlung sorgt die Eisdiele Werner Roland aus Nebra (Unstrut).

Änderungen vorbehalten!



Gemeinde Wangen

Carmina Burana

Open-Air-Aufführung am Besucherzentrum Arche Nebra

Ein besonderes Konzert an einem besonderen Ort:

Am **Samstag, 9. August 2008**, ist um 20 Uhr am Besucherzentrum Arche Nebra erstmals ein Open-Air-Konzert zu erleben. Während die Sonne untergeht und die goldglänzende Sonnenbarke ins Abendlicht taucht, führt eine musikalische Zeitreise zurück – nicht in die Zeit der Himmels-scheibe von Nebra, aber in die Welt des Mittelalters mit der berühmten Liedersammlung Carmina Burana in der Vertonung von Carl Orff.

Weltliche Gesänge, magische Bilder und packende Rhythmen – so präsentieren sich die Orffschen Carmina Burana. Die Atmosphäre bei einbrechender Dunkelheit unter freiem Sternenhimmel mit Blick auf die einmalige Architektur der Arche Nebra wird ein Übriges tun, die Zuhörer in den Bann der Musik zu ziehen. Etwa 100 Mitwirkende – Orchestermusiker, Chorsänger und Solisten – bieten eine neue Interpretation der Carmina Burana, die von der prägenden Rhythmik des Werks beherrscht wird. Textliche Grundlage der 1937 mit großem Erfolg uraufgeführten szenischen Kantate Carmina Burana sind Teile einer Sammlung von mittelalterlicher Mönchsdichtung und Lyrik fahrender Sänger. Die Sammlung vereinigt humoristische und derbe, christliche und heidnische Texte, die in Mittelhochdeutsch, mittelalterlichem Latein und teilweise auch in Altfranzösisch abgefasst sind. Carl Orff (1895–1982) fand Anfang der 1930er Jahre in den Carmina Burana das geeignete Material für die perfekte Verbindung von Musik und Bühne. Er wählte aus der Liedersammlung zwanzig Gedichte aus und kombinierte die Theatralik einer mittelalterlichen Prozession mit einem einfachen, kraftvollen Orchestersatz und schuf so eines der populärsten Werke des modernen Musiktheaters des 20. Jahrhunderts.

Die Texte der Carmina Burana umfassen eine Sequenz von Stimmungen und Situationen ohne Handlungsfolge. Strukturiert ist das Werk durch die Dreiteilung in die Abschnitte „Frühling und draussen auf dem Anger“, „Im Wirtshaus“ und „Im Hof der Liebe“. Den Rahmen für diese Aspekte irdischen Daseins bildet das Motiv des Lebensrades, eindrucksvoll umgesetzt durch den mächtigen Huldigungschor auf die Göttin Fortuna, der beim Zuhörer einen eigenartigen Zauber auslöst. Fortuna als Schicksalslenkerin steht gleichnishaft für die dem menschlichen Leben innewohnende Wechselhaftigkeit. Mittelalterliches Flair verleihen die ländlichen Tänze „Uff dem Anger“, die derben Gesänge der Mönche „In Taverna“ und die Liebeslieder „Cours d’amours“, bis alles wieder im Schlussgesang des „O Fortuna“ gipfelt. Es spielt das Classical Symphonic Orchestra der Nordböhmisches Philharmonie unter der Leitung von Norbert Baxa.

Über die musikalische Interpretation hinaus glänzt die Neuinszenierung der Carmina Burana durch den Einsatz von Licht- und Lasereffekten in den einzelnen Konzertabschnitten und erzählt die Geschichte der Carmina Burana auf neue Art. Das Lichtdesign wird umgesetzt durch die Laser-

projektionsfirma Apollo Art & Laser Design, welche zum Beispiel bei der Eröffnung des Berliner Olympiastadions ihr Können bewies. Aufwendig und effektiv wird das Konzert so durch Licht- und Tontechnik auf höchstem Niveau in Szene gesetzt. Die Inszenierung gipfelt im Finale in einer Licht- und Lasershow, die die Besucher würdig aus der Welt von Carl Orff verabschiedet. Aufgrund der besonderen Situation, dass sich die Arche Nebra und der Aufführungsort der Carmina Burana in unmittelbarer Nähe von empfindlichen Naturschutz-zonen befindet, wird auf das krönende Abschlussfeuerwerk und die pyrotechnischen Effekte während der Aufführung verzichtet.

Karten für das besondere Konzert gibt es im Vorverkauf bei der Arche Nebra für 44,25 € oder 37,65 €, Tel. 034461-25520.

Familiientag in der Arche Nebra Spielshow rund um die Himmelsscheibe

Am **Sonntag, 17. August 2008 um 14:00 Uhr** bietet das Besucherzentrum Arche Nebra sein Aktionsprogramm für Familien an:

Scheibenduell – die Spielshow rund um die Himmelsscheibe von Nebra.

Zwei Teams treten gegeneinander an und lösen das Rätsel um die Bronzescheibe, die 1999 auf dem Mittelberg bei Wangen gefunden wurde. Das Duell führt zu verschiedenen Stationen der 3900-jährigen Geschichte der Himmelsscheibe von Nebra. Dabei sind Aufgaben zu bewältigen, die alle Sinne und Fähigkeiten der Mitspieler ansprechen. Denn nicht nur Wissen ist gefragt beim Scheibenduell. Den Sternenhimmel genau beobachten, fantasievolle Geschichten schreiben, Erklärungen für scheinbar unerklärliche Himmelsphänomene suchen, das Prinzip des Bronze-gießens erleben, die Himmelsscheibe suchen und finden – das alles gehört zum Scheibenduell. Das Siegerteam gewinnt eine essbare Himmels-scheibe.

Mitspielen kann jeder ab 6 Jahre. Anmeldung wird erbeten bis zum 15. August. Der Startbeitrag beträgt 1,50 € pro Spieler, zzgl. Eintritt ins Besucherzentrum. Noch sparen lässt es sich am Eintrittspreis: Wer am 17. August mit der Sonderfahrt der Burgenlandbahn zur Arche Nebra kommt, erhält eine Ermäßigung. Abfahrt ist um 11.18 Uhr am Naumburger Hauptbahnhof.

Kontakt:

Arche Nebra – Die Himmelsscheibe erleben
An der Steinklöße 16, 06642 Wangen
T: 034461-25520, F: 034461-25365
info@himmelsscheibe-erleben.de
www.himmelsscheibe-erleben.de

Schrottsammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wangen

Die Freiwillige Feuerwehr Wangen ruft alle Einwohner der Gemeinde auf, jegliche Art von Schrott der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Der Erlös dient der Anschaffung von Ausrüstung und Technik für die Freiwillige Feuerwehr Wangen. Sie können sich jederzeit an den Gemeindevorstand Herrn Michael Radenz (0174/7282008) oder an den stellvertretenden Gemeindevorstand Herrn Roland Tscherny wenden.

Die Mitglieder der FFw würden den Schrott bei Ihnen abholen.

Radenz, Gemeindevorstand

Gemeinde Weischütz

11. Unstrutparty / Dankeschön!

Neben den bereits genannten Sponsoren gab es noch eine Reihe von Helfern und Mitorganisatoren, welchen wir hiermit noch einmal unseren ausdrücklichen Dank aussprechen möchten.

Besonderen Dank gilt den Weischützer Bürgern, die den immer wieder gut schmeckenden Kuchen gebacken haben und natürlich auch denen, die ihn dann so gut an den Mann bzw. die Frau gebracht haben.

Besonders engagiert haben sich auch die Mitglieder des Festausschusses, erwähnenswert ist hier z.B. die Organisation des Bühnenaufbaus, die Ausrichtung der Tombo-la, das Durchführen des Volleyballturniers, das Durchführen des Kinderschminkens und vor allem die Ausgestaltung der „Jagdausstellung“ im Gemeinderaum gemeinsam mit der Jagdgenossenschaft Weischütz. Weiterhin möchten wir uns noch einmal ganz herzlich bei den ehrenamtlichen Kräften des DLRG und des DRK bedanken, die schon fast wie selbstverständlich unser Fest absicherten. Hervorheben möchten wir auch die Betreiber der Gaststätte „Sportlerheim Laucha“ sowie ihren Helfern, welche die Versorgung mit Speisen und Getränken in alt bewährter Weise hervorragend abgesichert haben und außerdem noch die Schallmeienkapelle für das „Sonntagswecken“ sponserte.

Der Festausschuss

Schmidt

Veranstaltungskalender 2008 der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal

Juli

25.07.2008, Tröbsdorf

08:00 Uhr, Wiesenmähd STO – Wiese bei Tröbsdorf – Veranstaltung der NABU

25.07. und 26.07.2008, Gleina

Mittsommernachtsparty

August

01.08.-31.10.2008, Freyburg

Schloss Neuenburg, Ausstellung – Weinmotive – Fotografien von Sigrid Schütze-Rodemann u. Gert Schütze

01.08.-03.08.2008, Dorndorf

Weinfest mit Buttenrennen – Winzerverein Dorndorf

02.08.2008

Tag des offenen Weinkellers an Saale-Unstrut

02.08.2008, Freyburg

17:00 Uhr, Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei – MDR Musiksommer, Philharmonie der Nationen

02.08.2008, Freyburg

Berghotel „Zum Edelacker“ – 6. Romantischer Sommerabend auf der Terrasse

03.08.2008, Freyburg

Berghotel „Zum Edelacker“ – 2. Kultur-Brunch

03.08.2008, Freyburg

Schloss Neuenburg – Vom Wein und vom Leben Vortrag von Herrn Prof. Dr. Karl-Diether Gusseck

08.08.2008, Tröbsdorf

08:00 Uhr, Wiesenmähd STO – Wiese bei Tröbsdorf – Veranstaltung der NABU

09.08.2008, Wangen

20:00 Uhr, Arche Nebra – Carmina Burana – Open-Air Aufführung

09.08.2008, Weischütz

09:00-14:00 Uhr, Schießstand Weischütz, Schützenfestpokal

10.08.2008, Weischütz

09:00-14:00 Uhr, Schießstand Weischütz, Bürgerschützenpokal

15.08. und 16.08.2008, Freyburg

Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr

15.08.-18.08.2008, Laucha

Heimat-, Wein- und Schützenfest

15.08.-17.08.2008, Reinsdorf

Wein- und Heimatfest

15.08. und 16.08.2008, Freyburg

Tag der Offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Freyburg

15.08.2008, Freyburg

Berghotel „Zum Edelacker“ – Große Saale-Unstrut Weinverkostung anlässlich des Freyburger Winzerfestes

16.08.2008, Freyburg

20:00 Uhr, Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei – MDR Musiksommer, MDR Sinfonieorchester

17.08.2008, Wangen

14:00 Uhr, Arche Nebra – Familientag

22.08.2008, Tröbsdorf

08:00 Uhr, Wiesenmähd STO – Wiese bei Tröbsdorf – Veranstaltung der NABU

22.08. und 23.08.2008, Wetzendorf

Haferkranz – veranstaltet durch den Feuerwehrverein e.V. Wetzendorf

22.08.-24.08.2008, Freyburg

Jahnturnfest

23.08.2008, Wangen

19:30 Uhr, Arche Nebra – Plejaden und andere Sternkinder / Vortrag mit Live-Show

26.08.2008, Freyburg

19:30 Uhr, Schlosscafé „Alte Remise“ – Remisentreff – Die Geschichte der Bibliothek der Landesschule Pforta

29.08.-31.08.2008, Nebra

14. Weinfest

30.08.2008, Freyburg

20:00 Uhr, Lichthof der Rotkäppchen Sektkellerei – Glenn-Miller-Orchestra

30.08.2008, Laucha

Tag der offenen Tür und Treffen der Miniumflieger (Luftsportverein)

31.08.2008, Freyburg

Berghotel „Zum Edelacker“ – Großes vegetarisches Brunch-Buffet zum Abschluss der „fleischlosen Wochen“

Kirchliche Nachrichten



Evangelische Kirche

Gottesdienste / Kirchliche Veranstaltungen

- 26.07. 14:00 Uhr Laucha – Trauung
27.07. 09:00 Uhr Gleina
09:30 Uhr Freyburg mit Abendmahl
10:15 Uhr Wetzendorf
10:30 Uhr Laucha – Verabschiedung B. Kleinod
15:00 Uhr Burgscheidungen
02.08. 11:00 Uhr Hirschroda – Trauung
14:00 Uhr Wennungen – Trauung
18:00 Uhr Dorndorf – GD zum Weinfest
03.08. 08:30 Uhr Nißnitz
09:00 Uhr Karsdorf
09:00 Uhr Kirchscheidungen
09:30 Uhr Freyburg
10:30 Uhr Laucha
11:00 Uhr Freyburg – Goldene Hochzeit
14:00 Uhr Ebersroda
14:00 Uhr Größnitz – Sommerfest

- 09.08. 14:00 Uhr Freyburg – Trauung
14:00 Uhr Hirschroda – Trauung
10.08. 09:00 Uhr Burgscheidungen
09:00 Uhr Gleina
09:30 Uhr Freyburg
10:15 Uhr Wetzendorf
10:30 Uhr Laucha
11:00 Uhr Schleberoda
14:00 Uhr Tröbsdorf – Jubiläum
15.08. 19:00 Uhr Reinsdorf – Konzert anlässlich des Wein- und Heimatfestes
17.08. 09:00 Uhr Karsdorf
09:00 Uhr Wangen
09:30 Uhr Freyburg
09:30 Uhr Laucha – GD zum Abschluss der Ferienzeit FERDINAND
10:30 Uhr Baumersroda
10:30 Uhr Nebra
14:00 Uhr Kirchscheidungen
17:00 Uhr Weischütz
22.08. 15:30 Uhr Freyburg Neuenburg – Trauung
23.08. 13:00 Uhr Dorndorf – Trauung
14:00 Uhr Wennungen – Taufe
24.08. 09:30 Uhr Freyburg
10:30 Uhr Laucha – GD zum Schulbeginn mit Kindermusical
14:00 Uhr Balgstädt
14:00 Uhr Ebersroda – GD mit anschließendem Kaffeetrinken und Konzert
14:00 Uhr Reinsdorf

Kinder/Jugendliche:

Besondere Angebote für Kinder in den Sommerferien:

11.-15.08.2008

FERien Die Noch ANders sind – die Ferienfreizeit im und ums Pfarrhaus Laucha.

In diesem Jahr dreht sich alles um das Thema Feuer und Licht. Freut Euch auf interessante Tage.

Den Abschluss bildet der Gottesdienst zum Lauchaer Heimatfest am 17.08.08 um 9.30 Uhr.

Anmeldung übers Pfarramt Laucha.

22.-24.08.2008

Kindersingetage im Pfarrhaus Laucha.

Wir wollen gemeinsam ein Singspiel einstudieren und dieses im Gottesdienst zum Schulanfang am 24.08.08 um 10.30 Uhr in Laucha aufführen.

Christenlehre

(nicht in den Schulferien)

Di. 16:00 Uhr Balgstädt, Pfarrhaus
Mi. 15:30 Uhr Freyburg; 1.-6. Klasse
Christenlehrraum
Nach Vereinbarung Reinsdorf

Junge Gemeinde

(nicht in den Schulferien)

Mo 18:00 Uhr Freyburg, Gewölberaum
Di 19:30 Uhr Kirchscheidungen

Gitarrenkreis

(nicht in den Schulferien)

- Mo. 17:00-17:30 Uhr Freyburg – Jugendliche Anfänger
 17:30-18:00 Uhr Freyburg – Jugendliche Fortgeschrittene
 Di. 15:30-16:00 Uhr Balgstädt
 Mi. 15:00-15:30 Uhr Freyburg – Kinder – Anfänger
 16:45-17:15 Uhr Freyburg – Kinder – Fortgeschrittene
 20:00 Uhr Schleberoda (Infos bei Frau Hofmann)

Christliche Pfadfinder

- Fr. 17:00-18:30 Uhr Balgstädt – „Pfarre“

Christenlehre, Kindernachmittage, Kinderchor u. Kinderinstrumentalunterricht finden im Pfarrbereich Laucha in den Sommerferien nicht statt. Bitte nutzt die anderen tollen Angebote!!!

Kinderchorsänger u. Instrumentalschüler und solche, die es werden wollen, sind besonders herzlich zu den Singetagen eingeladen, damit sie sich anmelden und einen Termin ausmachen können.

Erwachsene:

Frauenstunde / Frauenkreis / Frauenhilfe

- Do. 14:30 Uhr Kleinwangen, Kirche (14-tägig)
 06.08. 19:30 Uhr Gröbnitz
 25.08. 14:00 Uhr Laucha
 27.08. 19:30 Uhr Zeuchfeld

Kreis offene Kirche

- 29.08. 15:00 Uhr Freyburg – Gewölberaum

Bibelabend

- Do. 18:45 Uhr Freyburg – Christenlehrraum (Landeskirchliche Gemeinschaft)
 31.07. 19:30 Uhr Gleina
 14.08. 19:30 Uhr Gleina

Kirchenmusik

- Mo. 19:30 Uhr Freyburg – Christenlehrraum – **Bläserchorprobe**
 Fr. 18:00-19:30 Uhr Nebra – Chorprobe
 19:00 Uhr Balgstädt „Pfarre“ – Kirchchor Freyburg und Balgstädt

Gemischte Gruppen

- 15.08. 14:30 Uhr Gleina – Stunde der Begegnung
 26.08. 20:00 Uhr Gleina – Mittelalterkreis

Seniorenandacht

- Do. 09:30 Uhr Nebra – Johanniterhaus Nebra (Altenpflegeheim)
 07.08. 10:00 Uhr Freyburg – Hospital St. Laurentius

Seniorenkreis

- 06.08. 15:00 Uhr Freyburg – Ausspanne

Sonstiges

- 03.08. 14:00 Uhr
Sommerfest in Gröbnitz
 Wir beginnen mit einem Gottesdienst in der Kirche und werden uns danach in geselliger Runde bei Kaffee und Kuchen vor der Kirche versammeln. Seien Sie herzlich eingeladen!
 07.08. 18:30 Uhr Deutsch-Schweizerische Begegnung; Solo- u. Chorgesang und Orgelspiel einer Reisegruppe einer Schweizer Gemeinde in der **Lauchaer Kirche**; im Anschluss gemütliches Beisammensein mit Zeit für Gespräche
 16. - 18.08. Zum Lauchaer Heimatfest ist die Kirche geöffnet; wir zeigen Ihnen noch einmal die Fotoausstellung

Konzerte

- 15.08. 19:00 Uhr **Reinsdorf**: Konzert mit dem **Kirchenchor Schmon-Querfurt** unter der Leitung von Herrn Manfred Rath anlässlich des Wein- und Heimatfestes
 31.08. 16:00 Uhr **Klosterkonzert in Zscheiplitz**
 Es ist jedes Jahr ein besonderer Höhepunkt, wenn Matthias Erben und sein Salonorchester in der Klosterkirche zu Zscheiplitz aufspielen. So auch in diesem Jahr, wenn uns Matthias Erben auf eine musikalische Reise durch Südamerika mitnehmen will.
 24.08. 16:00 Uhr Konzert in der **Ebersrodaer Kirche**; zuvor (14:00 Uhr) Gottesdienst m. anschl. Kaffee-trinken

Sprechzeiten/Erreichbarkeit

Evangelisches Pfarramt Freyburg

Pfarrer Sven Hanson,
 Kirchstraße 7, 06642 Freyburg (Unstrut),
 Tel.-Nr. 034464/27451,
 Fax-Nr. 034464/66443,
 e-mail: pfarramtfreyburg@gmx.de,
Sprechzeit: dienstags 14:00-17:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Gemeindepädagogin Ingrid Gätke,
 Bahnhofstraße 3, 06632 Freyburg (Unstrut),
 Tel./Fax: 034464/66090

Evangelisches Pfarramt Karsdorf

Pfarrerinnen Christine Urban
 Reinsdorfer Str. 23
 06638 Karsdorf
 Tel./FAX: 034461/55468

Evangelisches Pfarramt Laucha

Untere Hauptstraße 6, 06636 Laucha
 Tel.: 034462/20248; FAX 034462/20262
 e-mail: kirchspiel-laucha@t-online.de

Bürozeiten im Gemeindebüro Laucha

Mo. + Di. 09:00-12:00, Do. 09:00-11:00

Sprechzeiten Pfarrerin Wegner

Di 09:00-11:00
 Fr 17:00-19:00

Friedhofsbüro Laucha

Bahnhofstr. 6
 Tel.: 034462/20610; FAX: 034462/22750
 Mo, Mi + Fr 08:00-10:00

Evangelisches Pfarramt Nebra

Pfarrer Herr Röpke, Pfarrgasse 6, 06642 Nebra (Unstrut), Tel.-Nr. 034461/22262, Fax-Nr. 034461/22263, e-mail: pfarramt.nebra@t-online.de, Sprechzeit: dienstags 09:00-11:00 Uhr

Evangelisches Pfarramt Querfurt Süd (für Reinsdorf)

Kirchspielsekretärin Frau Kolbe
 Kirchplan 2, 06268 Querfurt
 Tel.: 034771/2426311

Katholischer Gemeindeverbund „Bruno von Querfurt“

Katholische Kapelle Sankt Josef in Nebra

Heilige Messe

- 27.07. 10:30 Uhr Wortgottesdienst
 29.07. 09:00 Uhr
 03.08. 10:30 Uhr
 05.08. 09:00 Uhr Johanniter-Altenpflegeheim
 09.08. 18:00 Uhr
 17.08. 10:30 Uhr
 19.08. 09:00 Uhr
 23.08. 18:00 Uhr
 26.08. 09:00 Uhr

Änderungen vorbehalten!

